

Von Ariana Zimmermanns, LL.M., Groningen\*

*Der vorliegende Beitrag macht es sich zum Ziel, die strafrechtliche Erfassung und Sanktionierung mittelbarer Unterstützungsleistungen zugunsten ausländischer terroristischer Vereinigungen im deutschen Strafrecht zu untersuchen. Im Zentrum der Analyse stehen Strafverfahren gegen deutsche Frauen mit Bezug zur terroristischen Vereinigung des sog. Islamischen Staats (IS). Auf der Grundlage einer dogmatisch-rechtlichen Untersuchung werden 13 vom BGH entschiedene Verfahren ausgewertet. Zunächst werden die maßgeblichen völker- und unionsrechtlichen Vorgaben zur Terrorismusbekämpfung dargestellt, wie sie insb. durch Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie durch einschlägige Rechtsakte der EU entwickelt worden sind. Darauf aufbauend werden deren Transformation in das nationale Terroristmusstrafrecht sowie deren konkrete Ausgestaltung und Anwendung im deutschen Recht analysiert. In einem weiteren Schritt werden die Straftatbestände der §§ 129a und 129b StGB systematisch untersucht, wobei insb. der Tatbestand der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a Abs. 1 StGB unter eingehender Berücksichtigung der entsprechenden höchstrichterlichen Rspr. einer vertieften dogmatischen Analyse unterzogen wird. Die ausgewählten Entscheidungen werden abschließend einer kritischen Würdigung zugeführt. Der Beitrag gelangt zu dem Ergebnis, dass der BGH den Mitgliedschaftsbegriff des § 129a Abs. 1 StGB in extensiver Weise fortentwickelt und damit faktisch zu einem Auffangtatbestand ausgeweitet hat. Diese Rspr. führt zu einer Verwischung der dogmatisch gebotenen Differenzierung zwischen unterschiedlichen Graden organisatorischer Einbindung – insb. zwischen Mitgliedschaft und Unterstützung – im Kontext IS-affiliierter Frauen und bewirkt zugleich eine systematische Unterausnutzung der im geltenden Terroristmusstrafrecht angelegten abgestuften Tatbestandsstruktur.*

### I. Einleitung

Historisch war die Bundesrepublik Deutschland primär mit Erscheinungsformen von innerstaatlichem Terrorismus konfrontiert, paradigmatisch verkörpert durch die Gewaltakte der Roten Armee Fraktion (RAF) in den 1970er-Jahren.<sup>1</sup> Als gesetzgeberische Reaktion auf die Eskalation politisch motivierter Gewalt erfolgten eine schrittweise Ausweitung und Verdichtung strafrechtsbezogener Instrumente zur Bekämp-

fung des Inlandsterrorismus.<sup>2</sup> Die Einführung des § 129a StGB im Jahr 1976 markierte hierbei einen dogmatischen Einschnitt von erheblicher Tragweite: Mit der Strafbarkeit der mitgliedschaftlichen Beteiligung an terroristischen Vereinigungen wurde eine präventiv ausgerichtete Strukturstrafnorm etabliert, die den Grundstein für eine langfristig angelegte strafrechtliche Terrorismusbekämpfung legte.<sup>3</sup> Die Zäsur der Anschläge vom 11. September 2001 machte angesichts der fortschreitenden Entterritorialisierung terroristischer Organisationsstrukturen eine Erweiterung dieses normativen Rahmens erforderlich.<sup>4</sup> Zur Erfüllung völker- und unionsrechtlicher Verpflichtungen – insb. aus den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie aus diesbezüglichen Rechtsakten der EU – wurde der Anwendungsbereich des § 129a StGB auf ausländische terroristische Vereinigungen erstreckt und mit § 129b StGB ein eigenständiger Tatbestand geschaffen, der die Beteiligung an derartigen Zusammenschlüssen unter einen besonderen strafrechtlichen Verfolgungsvorbehalt stellt.<sup>5</sup>

Während die strafgesetzliche Erfassung unmittelbarer Beteiligungsformen, etwa der aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen, dogmatisch weitgehend unumstritten ist, gestaltet sich die rechtliche Einordnung mittelbarer Unterstützungsleistungen deutlich weniger klar konturiert. Diese Unschärfe tritt insb. im Kontext deutscher Frauen hervor, die sich der terroristischen Vereinigung des IS angeschlossen haben. Nach der Ausrufung des sog. Kalifats durch Abu Bakr al-Baghdadi im Jahr 2014 setzte eine transnationale Mobilisierungsbewegung in das Herrschaftsgebiet des IS ein, die auch eine erhebliche Zahl westlicher Staatsangehöriger umfasste und von der Selbstzuschreibung des IS als vermeintlich legitimer islamischer Staat getragen war.<sup>6</sup> Mit dem militärischen Zusammenbruch der Organisation im Jahr 2019 sahen sich zahlreiche Herkunftsstaaten mit komplexen Repatriierungs- und strafrechtlichen Aufarbeitungsfragen konfrontiert.<sup>7</sup> Während einzelne Staaten auf staatsangehörigkeitsrechtliche Maßnahmen

\* Die Verf. ist Doktorandin an der Abteilung für Strafrecht und Kriminologie der Juristischen Fakultät der Universität Groningen, Niederlande.

<sup>1</sup> *Weinhauer*, *Archiv für Sozialgeschichte* 2004, 219 (226); *Hausen/Weber*, *Die RAF: Eine Beziehungsgeschichte von Terrorismus, Staat, Medien und Gesellschaft* 2025, S. 7; *Malthaner/Waldmann*, in: Marianne van Leeuwen (Hrsg.), *Confronting Terrorism: European Experiences, Threat Perceptions and Policies* 2003, S. 111.

<sup>2</sup> v. *Plottnitz*, *ZRP* 2002, 351 (352); *Meyer*, *University of Colorado Law Review* 60 (1989), 571 (576–578).

<sup>3</sup> v. *Plottnitz*, *ZRP* 2002, 351 (352); *Kretschmer*, *German Law Journal* 2012, 1016 (1023); *Zauneder/Heblik*, *German Law Journal* 2020, 775 (775); *Ströbele/Erlenmeyer*, *Sicherheit und Frieden* 2006, 135 (138).

<sup>4</sup> *Schulte*, *NK* 2002, 4 (4); *Giessmann*, *Sicherheit und Frieden* 2002, 27 (27).

<sup>5</sup> *Gössner*, *NK* 2002, 82 (82–83); *Ströbele/Erlenmeyer*, *Sicherheit und Frieden* 2006, 135 (139).

<sup>6</sup> *Robillard*, in: Burke/Elnakhala/Miller (Hrsg.), *Global Jihadist Terrorism* 2021, S. 38; *March*, *University of Illinois Law Review* 2021, 1165 (1167); *Röing*, *Ist ein bisschen Deradikalisierung besser als keine? Zur Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dschihadistischen Gruppen in Deutschland* (BICC Working Paper, 1/2021), 2021, S. 11.

<sup>7</sup> *Widagdo u.a.*, *SAGE Open* 2021, 1 (2).

zurückgriffen, entschied sich die Bundesrepublik Deutschland insb. für die Rückführung von Frauen und Kindern und flankierte diese Entscheidung mit der Einleitung strafprozessualer Ermittlungsverfahren.<sup>8</sup>

Die deutsche Strafjustiz stand insoweit vor der anspruchsvollen Aufgabe, die konkreten Rollenbilder und individuellen Tatbeiträge dieser Frauen in die bestehenden Tatbestandsstrukturen der §§ 129a und 129b StGB systematisch einzuordnen.<sup>9</sup> Bis ungefähr 2017 beschränkte sich die Strafverfolgung auf vereinzelte Verurteilungen; dies war namentlich den erheblichen beweisrechtlichen Schwierigkeiten sowie den fortbestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der tatbestandlichen Reichweite des Mitgliedschaftsbegriffs geschuldet, wie das Verfahren StB 32/17 vor dem BGH im Jahre 2018 exemplarisch vor Augen führt.<sup>10</sup> Ab dem Jahr 2017 ist demgegenüber eine deutliche Zäsur zu verzeichnen: Der Generalbundesanwalt leitete vermehrt Ermittlungsverfahren auch gegen weibliche IS-Angehörige ein und erkannte damit implizit die funktionale Relevanz ihrer Tätigkeiten innerhalb der Organisationsstruktur des IS an.<sup>11</sup> Diese Entwicklung deutet auf eine Verschiebung hin – weg von einer primär kampfbезогenen Konzeption terroristischer Beteiligung hin zu einer funktional erweiterten Erfassung organisationaler Mitwirkung.

Ungeachtet der seitdem ergangenen Verurteilungen nach §§ 129a und 129b StGB bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich Beteiligungsformen geringerer Intensität, insb. bei alltagspraktischen Unterstützungsleistungen wie der Haushaltsführung oder der Kinderbetreuung. Werden unmittelbare und mittelbare Beteiligungsformen innerhalb desselben Tatbestandsregimes subsumiert, droht eine Einbnung qualitativ unterschiedlicher Grade organisatorischer Einbindung. Eine derartige Entwicklung birgt die Gefahr einer teleologischen Verschiebung zulasten des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots sowie einer funktionalen Überdehnung der bestehenden Beteiligungsdelikte. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage zentrale Bedeutung, ob die höchstrichterliche Rspr. den Tatbestandsbegriff der „Mitgliedschaft“ i.S.d. § 129a Abs. 1 StGB in extensiver Weise interpretiert, um hierunter auch solche Personen zu subsumieren, deren Beitrag zum Organisationsgeschehen sich im Wesentlichen in mittelbaren Unterstützungsleistungen – etwa in Form von Haushaltsführung und Kinderbetreuung – erschöpft.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Zunächst werden die maßgeblichen völker- und unionsrechtlichen Steuerungsinstrumente der Terrorismusbekämpfung – insb. die Resolutionen 1373 und 2178 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden Rechtsakte der EU – dargestellt. Daran anschließend wird die Entwicklung der deutschen Terrorismusstrafgesetzgebung von der Bekämpfung innerstaatlicher Bedrohungslagen bis hin zur Anpassung an transnationale terroristische Strukturen seit 2001 nachgezeichnet. Sodann erfolgt eine systematische Analyse der §§ 129a und 129b StGB sowie ihrer Anwendung in der Rspr. des BGH. Den Abschluss bildet eine kritische Würdigung der bisherigen Rechtsprechungspraxis im Hinblick auf IS-affilierte Frauen.

## II. Die Entwicklung der deutschen Terrorismusgesetzgebung im Lichte internationaler und regionaler Verpflichtungen

Auf internationaler Ebene machte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von den ihm durch Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen eingeräumten Befugnissen Gebrauch und verabschiedete als unmittelbare Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 die Resolution 1373.<sup>12</sup> Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, die strafrechtliche Verfolgung von Personen sicherzustellen, die an der Finanzierung, Planung oder sonstigen Unterstützung terroristischer Handlungen beteiligt sind, und hierfür entsprechende innerstaatliche Strafvorschriften zu schaffen.<sup>13</sup> Die Resolution markierte einen normativen Wendepunkt, indem sie eine Vereinheitlichung und Intensivierung der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des transnationalen Terrorismus einleitete.<sup>14</sup> Angesichts der zunehmenden Mobilisierung sog. ausländischer terroristischer Kämpfer verschärfte der Sicherheitsrat im Jahr 2014 mit der Resolution 2178 die zuvor etablierten Standards.<sup>15</sup> Über die bloße Bekräftigung der in Resolution 1373 niedergelegten Verpflichtungen hinaus wurden die Mitgliedstaaten nunmehr ausdrücklich angehalten, auch Reisebewegungen zu terroristischen Zwecken unter Strafe zu stellen und damit bereits vorgelagerte Tatbeiträge strafrechtlich zu erfassen.<sup>16</sup>

Auf regionaler Ebene implementierte die EU im Jahr 2002 mit dem Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung ein Instrument zur Harmonisierung des materiel-

<sup>8</sup> *March*, University of Illinois Law Review 2021, 1165 (1170); *Röing* (Fn. 6), S. 13–14.

<sup>9</sup> Siehe auch *Moldenhauer*, in: Kärger (Hrsg.), „Sie haben keinen Plan B“, Radikalisierung, Ausreise, Rückkehr – zwischen Prävention und Intervention, 2017, S. 78 ff.

<sup>10</sup> *Weißer*, ZJS 2019, 148 (148–149); *Bohn/Coombe*, famos 2019, 1 (1–2); *March*, University of Illinois Law Review 2021, 1165 (1172); *Koller*, CEP Policy Paper 2022, 3 (8).

<sup>11</sup> *Heinke/Raudszus*, in: Renard/Coolsaet (Hrsg.), Returnees: Who are they, why are they (not) coming back and how should we deal with them? Assessing Policies on Returning Foreign Terrorist Fighters in Belgium, Germany and the Netherlands, 2018, S. 41 (50); *Eppert/Roth*, New Journal of European Criminal Law 12 (2021), 552 (553).

<sup>12</sup> *Happold*, Leiden Journal of International Law 16 (2003), 593 (594); *Rosand*, American Journal of International Law 97 (2003), 333.

<sup>13</sup> United Nations Security Council, Resolution 1373 (2001); *Behr*, Zeitschrift für Internationale Beziehungen 2004, 27 (44); *Rosand*, American Journal of International Law 97 (2003), 333 (334).

<sup>14</sup> *Albrecht*, Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 4 (2002), 46 (49); *Oertel*, in: Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel (Hrsg.), Jahrbuch Terrorismus 2006, 2007, S. 229 (236).

<sup>15</sup> *Payandeh*, ZRP 2014, 241 (241).

<sup>16</sup> United Nations Security Council, Resolution 2178 (2014); *Payandeh*, ZRP 2014, 241 (241–242).

len Strafrechts der Mitgliedstaaten.<sup>17</sup> Ziel des Rahmenbeschlusses war die Festlegung unionsweit verbindlicher Mindeststandards für die Definition und Kriminalisierung terroristischer Straftaten einschließlich vorbereitender und unterstützender Handlungen.<sup>18</sup> Der zunächst geschaffene Regelungsrahmen erfuhr in der Folge eine schrittweise Ausdehnung und wurde schließlich durch die Richtlinie (EU) 2017/541 abgelöst.<sup>19</sup> Diese erfasst insb. Straftatbestände wie die öffentliche Aufforderung zur Begehung terroristischer Straftaten sowie die Teilnahme an einer Ausbildung für terroristische Zwecke.<sup>20</sup> Trotz seines verbindlichen Charakters beließen die unionsrechtlichen Vorgaben den Mitgliedstaaten einen erheblichen Umsetzungsspielraum, was zu teils deutlich divergierenden nationalen Ausgestaltungen und Anwendungspraktiken führte.<sup>21</sup> Diese normativen Differenzen betreffen nicht nur die dogmatische Einordnung einzelner Tatbestände, sondern auch deren Reichweite, Strafraumen und verfahrensrechtliche Flankierung. Auch im deutschen Recht ist der Umsetzungsprozess keineswegs als abgeschlossen zu betrachten. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Anpassung des Strafraumens bei geheimdienstlicher Agententätigkeit steht weiterhin im Fokus rechtspolitischer Diskussionen und ist Gegenstand von Änderungsanträgen.<sup>22</sup> Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die unionsrechtliche Harmonisierung zwar auf eine Angleichung der materiell-strafrechtlichen Reaktionsinstrumente abzielt, tatsächlich jedoch einen fortdauernden Diskurs über Reichweite, Grenzen und dogmatische Einbettung der Terrorismusstrafbarkeit im nationalen Recht auslöst.

Vor den Anschlägen vom 11. September 2001 war die Bundesrepublik Deutschland primär mit Erscheinungsformen innerstaatlichen Terrorismus konfrontiert, insb. mit den Aktivitäten der RAF in den 1970er-Jahren.<sup>23</sup> Prägende Ereignisse wie die Ermordung des Präsidenten des Kammergerichts Berlin (Günter von Drenkmann) im Jahr 1974 sowie die Entfüh-

rung einer hochrangigen politischen Persönlichkeit (Peter Lorenz) im Jahr 1975 verdeutlichten die Notwendigkeit einer eigenständigen strafrechtlichen Reaktionsstruktur.<sup>24</sup> Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 1976 mit § 129a StGB ein Tatbestand geschaffen,<sup>25</sup> der die mitgliedschaftliche Beteiligung an terroristischen Vereinigungen unter Strafe stellte.<sup>26</sup> Die Norm wurde in der Folge mehrfach modifiziert, wobei der Novelle von 1987<sup>27</sup> besondere Bedeutung zukommt: Diese führte insb. zu einer Anhebung des Strafraumens für Mitglieder und Rädelsführer terroristischer Vereinigungen und verfolgte zugleich das Ziel einer Differenzierung zwischen unmittelbarer Tatbeteiligung und bloßer Unterstützung, indem mittelbare Unterstützungsleistungen normativ von einer aktiven Teilnahme am Organisationsgeschehen abgegrenzt werden sollten.<sup>28</sup>

Gleichwohl erwies sich der auf den Inlandsterrorismus zugeschnittene strafrechtliche Regelungsrahmen als unzureichend, um den grenzüberschreitenden, netzwerkartig organisierten Terrorismus der Post-9/11-Ära effektiv zu erfassen.<sup>29</sup> Unter dem Eindruck internationalen politischen Drucks, insb. seitens der Vereinten Nationen und der EU, verabschiedete der deutsche Gesetzgeber zwei sog. Anti-Terror-Sicherheitspakete.<sup>30</sup> Das Sicherheitspaket I zielte darauf ab, bestehende rechtliche Defizite zu schließen, die es zuvor einzelnen Akteuren – darunter auch Beteiligten an den Anschlägen vom 11. September 2001 – ermöglicht hatten, in Deutschland tätig zu werden.<sup>31</sup> In diesem Zusammenhang wurde der Anwendungsbereich des § 129a StGB auf ausländische terroristische Vereinigungen erstreckt und mit § 129b StGB ein eigenständiger Tatbestand geschaffen, der die Beteiligung an solchen

<sup>17</sup> *Dumitriu*, *German Law Journal* 2019, 585 (589–591).

<sup>18</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI) = ABl. EG 2002 Nr. L 164.

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates = ABl. EU 2017 Nr. L 88/6.

<sup>20</sup> *Den Boer/Wiegand*, *Intelligence and National Security* 30 (2015), 377 (389); *Husabø/Bruce*, *Fighting Terrorism through Multilevel Criminal Legislation*, 2009, S. 6.

<sup>21</sup> *Dumitriu*, *German Law Journal* 2019, 585 (590); *Bures/Bätz*, *Asia Europe Journal* 19 (2021), 75 (80).

<sup>22</sup> *Zöller*, *Verfassungsblog* v. 19.8.2025, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/flucht-nach-vorne/> (12.3.2026); *Suliak*, *LTO* v. 9.10.25, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/terrorismus-spiionage-gesetz-bundesregierung-vorfeldkriminalisierung-stgb> (12.3.2026).

<sup>23</sup> *Weinhauer*, *Archiv für Sozialgeschichte* 2004, 219 (226); *Hausen/Weber* (Fn. 1), S. 7; *Malthaner/Waldmann* (Fn. 1), S. 111.

<sup>24</sup> *Wassermann*, *JR* 2004, 456 (456); *Corke*, *German History* 40 (2022), 425 (425); *Lenk*, *German Studies Review* 44 (2021), 87 (89); *Rosenfeld*, *The European Legacy* 2014, 568 (580).

<sup>25</sup> Art. 1 Nr. 1 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes v. 18.8.1976 = BGBl. I 1976, S. 2181.

<sup>26</sup> v. *Plotnitz*, *ZRP* 2002, 351 (352); *Kretschmer*, *German Law Journal* 2012, 1016 (1023); *Zauneder/Heblik*, *German Law Journal* 2020, 775; *Ströbele/Erlenmeyer*, *Sicherheit und Frieden* 2006, 135 (138); *Dessecker*, *ZStW* 135 (2023), 186 (191).

<sup>27</sup> Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus v. 19.12.1986 = BGBl. I 1986, S. 2566.

<sup>28</sup> *Gesk*, *German Law Journal* 2012, 1075 (1083).

<sup>29</sup> *Geneuss*, *ZStW* 133 (2021), 1001 (1012); *Petzsche*, *German Law Journal* 2012, 1056 (1058).

<sup>30</sup> *Schulte*, *NK* 2002, 4 (4); *Giessmann*, *Sicherheit und Frieden* 2002, 27 (27); *Davy*, in: *Baldaccini/Guild* (Hrsg.), *Terrorism and the Foreigner*, 2007, S. 203.

<sup>31</sup> *Gössner*, *NK* 2002, 82 (82); *Gomaa u.a.*, *AL-BASIRAH Journal* 11 (2021), 55 (58–59); *Meyer*, *Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung-Standpunkte* 2002, 1 (4); *Davy* (Fn. 30), S. 200.

Organisationen ausdrücklich kriminalisiert.<sup>32</sup> Das Sicherheitspaket II setzte demgegenüber den Schwerpunkt auf eine verbesserte institutionelle Verzahnung von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und zielte primär auf verfahrensrechtliche sowie organisatorische Optimierungen ab.<sup>33</sup> In ihrer Gesamtheit markieren die beiden Sicherheitspakete eine grundlegende Neuausrichtung des deutschen Terrorstrafrechts, die der veränderten Bedrohungslage durch transnational operierende terroristische Netzwerke Rechnung trägt.

### III. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 129a und 129b StGB

Obwohl die Überschrift des § 129a StGB („Bildung terroristischer Vereinigungen“) auf den ersten Blick einen eigenständigen Straftatbestand nahelegt, handelt es sich bei der Norm dogmatisch um eine Qualifikation des § 129 StGB, der die Bildung krimineller Vereinigungen unter Strafe stellt.<sup>34</sup> Die durch § 129a StGB begründete Strafbarkeit weist in Anlehnung an § 129 StGB den Charakter eines abstrakten Gefährdungsdelikts auf und ist – je nach Tatbestandsvariante – zugleich als Organisationsdelikt ausgestaltet.<sup>35</sup> Bei abstrakten Gefährdungsdelikten ist, wie *Schröder* hervorhebt, der Nachweis einer konkreten Rechtsgutsgefährdung nicht erforderlich; vielmehr knüpft der Gesetzgeber die Strafbarkeit an Verhaltensweisen an, die er typisierend als inhärent gefährlich qualifiziert.<sup>36</sup> *Schröder* führt weiter aus, dass bei Straftatbeständen, die nicht vor Eintritt eines bestimmten Erfolges abhängen, sondern auf die Vornahme bestimmter Handlungen gerichtet sind, der Schwerpunkt der Strafbarkeit regelmäßig in der mit dem Verhalten verbundenen abstrakten Gefährlichkeit liegt.<sup>37</sup>

Organisationsnormen sind nach *Bützler* solche Vorschriften, „die Betätigungen in verbotenen Kollektiven betreffen. Sie stellen die Bildung von und die mitgliedschaftliche Betätigung in Vereinigungen sowie deren Aufrechterhaltung unter Strafe“.<sup>38</sup> Infolgedessen wird die Strafbarkeit zeitlich in die

Vorbereitungsphase verlagert.<sup>39</sup> Die strafbare Handlung besteht dabei – wie *Bützler* präzisiert – nicht in der Vorbereitung einer konkreten Einzeltat, sondern in der „Schaffung eines Kriminalumfeldes“, das die spätere Begehung von Straftaten strukturell ermöglicht.<sup>40</sup> Der Tatbestand des § 129a StGB enthält nach *Kretschmer* keine ausdrückliche Legaldefinition des Terrorismusbegriffs.<sup>41</sup> Nach *Bützler* wird im deutschen Strafrecht der Begriff „terroristisch“ ausschließlich adjektivisch zur Beschreibung einer strafbaren Organisation verwendet; Rückschlüsse auf das gesetzgeberische Verständnis von Terrorismus ergeben sich vielmehr aus dem in § 129a StGB enthaltenen Katalog von Straftaten, auf deren Begehung die Vereinigung ausgerichtet sein muss.<sup>42</sup>

§ 129a StGB differenziert vier tatbestandliche Verhaltensweisen.<sup>43</sup> Erstens stellt die Norm die Bildung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe (Abs. 1); strafbar ist hierbei bereits die bloße Absprache zwischen potenziellen Mitgliedern zur Gründung einer solchen Vereinigung.<sup>44</sup> Zweitens erfasst § 129a StGB die Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung.<sup>45</sup> Eine Strafverfolgung wegen Mitgliedschaft kommt in denjenigen Fällen in Betracht, in denen Personen durch eine tätigkeitsbezogene Beteiligung aktiv an den Zielen und Zwecken der Vereinigung mitwirken.<sup>46</sup> Die Mitgliedschaft i.S.d. § 129a StGB weist dabei eine erhebliche Reichweite auf und umfasst sowohl aktive Beteiligungsformen als auch solche passiver Unterstützung.<sup>47</sup> Sie schließt neben der unmittelbaren Beteiligung an terroristischen Aktivitäten auch das Eintreten für die Ziele der Organisation ohne direkte Beteiligung an Gewalttaten sowie die Übernahme von Führungsfunktionen innerhalb der Vereinigung ein.<sup>48</sup> Die Mitgliedschaft setzt demnach grundsätzlich eine aktive Mitwirkung an den Angelegenheiten der terroristischen Vereinigung voraus, etwa durch die Erleichterung organisatorischer Abläufe oder die Beteiligung an gemeinsamer Planung; die Begehung konkreter, von der Vereinigung initiiert Straftaten ist hingegen keine zwingende Voraussetzung für die Annahme einer mitgliedschaftlichen Beteiligung.<sup>49</sup>

<sup>32</sup> Vierunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – § 129b StGB (34. StrÄndG) v. 22.8.2002 = BGBl. I 2002, S. 3390; *Capoccia*, in: Crenshaw (Hrsg.), *The Consequences of Counterterrorism 2010*, S. 303; *Meyer*, *Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung-StandPunkte 2002*, 1 (4).

<sup>33</sup> Deutscher Bundestag, *Terrorismusbekämpfungsgesetz*; *Meyer*, *Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung-StandPunkte 2002*, 1 (4); *Davy* (Fn. 30), S. 203.

<sup>34</sup> BGH, Beschl. v. 5.1.1982 – 1 BJs 350/81 = WKRS 1982, 14593 Rn. 3; *Krauß*, in: *Cirener u.a.* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 8, 13. Aufl. 2021, § 129a Rn. 2; *Anstötz*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 129a Rn. 2.

<sup>35</sup> BGH, Beschl. v. 5.1.1982 – 1 BJs 350/81 = WKRS 1982, 14593 Rn. 22; *Krauß* (Fn. 32), § 129 Rn. 3; *Anstötz* (Fn. 32), § 129a Rn. 4; *Geneuss*, *ZStW* 133 (2021), 1001 (1015).

<sup>36</sup> *Schröder*, *ZStW* 81 (1969), 5 (14).

<sup>37</sup> *Schröder*, *ZStW* 81 (1969), 5 (14).

<sup>38</sup> *Bützler*, *Staatsschutz mittels Vorfeldkriminalisierung*, 2017, S. 23.

<sup>39</sup> *Bützler* (Fn. 38), S. 27.

<sup>40</sup> *Bützler* (Fn. 38), S. 29.

<sup>41</sup> *Kretschmer*, *German Law Journal* 2012, 1016 (1023).

<sup>42</sup> *Bützler* (Fn. 38), S. 53; *Zöller*, *German Law Journal* 2004, 469 (477).

<sup>43</sup> *Weißer*, *JZ* 2008, 388 (390); *Geneuss*, *ZStW* 133 (2021), 1001 (1009); *Rudolphi*, *ZRP* 1979, 214 (215); *Cornford/Petzsche*, in: *Ambos u.a.* (Hrsg.), *Core Concepts in Criminal Law and Criminal Justice*, Bd. 1, 2020, S. 172 (191).

<sup>44</sup> *Weißer*, *JZ* 2008, 388 (390); *Geneuss*, *ZStW* 133 (2021), 1001 (1012); *Safferling*, *JICJ* 4 (2006), 1152 (1156).

<sup>45</sup> *Weißer*, *JZ* 2008, 388 (390); *Safferling*, *JICJ* 4 (2006), 1152 (1156).

<sup>46</sup> *Weißer*, *JZ* 2008, 388 (390); *Geneuss*, *ZStW* 133 (2021), 1001 (1012); *Cornford/Petzsche* (Fn. 43), S. 194.

<sup>47</sup> *Chalkiadaki*, in: *Hufnagel/Moiseienko* (Hrsg.), *Policing Transnational Crime*, 2020, S. 133 (134).

<sup>48</sup> *Weißer*, *JZ* 2008, 388 (390).

<sup>49</sup> *Weißer*, *JZ* 2008, 388 (390).

Drittens stellt § 129a Abs. 5 StGB die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe.<sup>50</sup> Unter Unterstützung durch Nichtmitglieder ist jede Hilfeleistung zu verstehen, die die Ziele der Vereinigung fördert und damit Beihilfecharakter aufweist.<sup>51</sup> Die Unterstützungshandlung muss die Verfolgung konkreter Ziele der terroristischen Vereinigung unmittelbar begünstigen; Tätigkeiten ohne spezifischen Bezug zu den Organisationszielen – etwa der Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs oder die Vermietung von Immobilien – fallen grundsätzlich nicht unter den Tatbestand der strafbaren Unterstützung, sofern sie keinen unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit den Zielen der Vereinigung aufweisen.<sup>52</sup> Viertens erfasst § 129a Abs. 5 StGB die Werbung von Mitgliedern oder Unterstützern für eine terroristische Vereinigung, wobei der Eintritt des Werbeerfolgs keine zwingende Voraussetzung für die Vollendung der Tat darstellt.<sup>53</sup>

Nach *Cornford* und *Petsche* ist sowohl für § 129a Abs. 1 als auch für Abs. 5 als subjektives Tatbestandsmerkmal die niedrigste Form des Vorsatzes, der bedingte Vorsatz (*dolus eventualis*), ausreichend.<sup>54</sup> Der BGH definiert den bedingten Vorsatz in seiner grundlegenden Entscheidung 3 StR 449/87 anhand zweier Elemente: der Kenntnis der Tatumstände und des Willens zur Tatverwirklichung.<sup>55</sup> Das voluntative Element setzt dabei voraus, dass der Täter den möglichen Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs zumindest billigend in Kauf nimmt.<sup>56</sup> In den Entscheidungen 3 StR 533/09, 3 StR 158/12, 4 StR 357/12 und 1 StR 560/18 konkretisiert der BGH dieses Verständnis dahin, dass der Täter die Möglichkeit des Eintritts des tatbestandlichen Erfolges als nicht völlig fernliegend erkennt und diesen entweder billigt oder im Rahmen der Verfolgung seines Zieles hinnimmt.<sup>57</sup> Wie *Levanon* ergänzend ausführt, genügt bei den meisten Mitgliedschaftsdelikten hinsichtlich des subjektiven Tatbestands bereits die Kenntnis davon, dass der Zweck der Vereinigung auf terroristische Straftaten gerichtet ist.<sup>58</sup> Der Täter muss sich demnach bewusst sein, dass die Ziele und Motive der terroristischen Vereinigung auf die Begehung der in § 129a StGB normierten Straftaten ausgerichtet sind, und dieses Wissen in norma-

tiver Hinsicht zumindest akzeptieren.<sup>59</sup> Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass es für die Strafbarkeit nach § 129a StGB nicht erforderlich ist, dass von der Vereinigung tatsächlich terroristische Straftaten begangen worden sind; ausreichend ist vielmehr, dass die Organisation auf die Begehung entsprechender Straftaten ausgerichtet ist.<sup>60</sup>

#### IV. Die Abgrenzung von Mitgliedschaft und Unterstützung in der Judikatur des BGH

Im vorangegangenen Abschnitt wurden die Gründung einer terroristischen Vereinigung, die Beteiligung als Mitglied, die Unterstützung der Vereinigung sowie die Anwerbung von Mitgliedern oder Unterstützern dargestellt. Der nachfolgende Abschnitt widmet sich dem Schwerpunkt dieses Beitrags, nämlich der Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Mitgliedschaft und Unterstützung durch den BGH.

Nach der Rspr. des BGH setzt die mitgliedschaftliche Beteiligung voraus, dass sich die tätige Person dem Willen der terroristischen Vereinigung unterordnet, indem sie sich in deren organisatorische Struktur eingliedert und an Aktivitäten mitwirkt, die auf die Förderung der Organisationsziele gerichtet sind.<sup>61</sup> Erforderlich ist demgemäß eine auf Dauer angelegte oder zumindest auf eine gewisse zeitliche Kontinuität ausgerichtete Teilnahme am „Leben der Organisation“. <sup>62</sup> Die Mitgliedschaft verlangt ferner eine formale Eingliederung der tatbeteiligten Person in die Vereinigung.<sup>63</sup> Während die Anwerbung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung auch von außen erfolgen kann, setzt die Mitgliedschaft eine organisationsinterne Beteiligung voraus, welche die Zielverwirklichung der Vereinigung aktiv fördert.<sup>64</sup>

Die Fördertätigkeit eines Mitglieds kann sich sowohl in einem unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der Organisationsziele erschöpfen als auch darauf gerichtet sein, die strukturellen oder funktionalen Grundlagen der Tätigkeit der Ver-

<sup>50</sup> *Weißer*, JZ 2008, 388 (390).

<sup>51</sup> *Weißer*, JZ 2008, 388 (390); *Geneuss*, ZStW 133 (2021), 1001 (1012); *Cornford/Petsche* (Fn. 43), S. 196.

<sup>52</sup> *Weißer*, JZ 2008, 388 (390); *Cornford/Petsche* (Fn. 43), S. 196.

<sup>53</sup> *Weißer*, JZ 2008, 388 (390); *Geneuss*, ZStW 133 (2021), 1001 (1012).

<sup>54</sup> *Cornford/Petsche* (Fn. 43), S. 196.

<sup>55</sup> BGH, Urt. v. 25.11.1987 – 3 StR 449/87 = WKRS 1987, 16700 Rn. 7.

<sup>56</sup> BGH, Urt. v. 25.11.1987 – 3 StR 449/87 = WKRS 1987, 16700 Rn. 7.

<sup>57</sup> BGH, Beschl. v. 20.11.2018 – 1 StR 560/18 = openJur 2018, 6647 2018 Rn. 7; BGH, Urt. v. 20.9.2012 – 3 StR 158/12 = openJur 2012, 131302 2012 Rn. 5; BGH, Urt. v. 28.1.2010 – 3 StR 533/09 = openJur 2011, 35 2010 Rn. 5; BGH, Urt. v. 28.2.2013 – 4 StR 357/12 = openJur 2013, 16907 2013 Rn. 15.

<sup>58</sup> *Levanon*, *New Criminal Law Review* 15 (2012), 224 (249).

<sup>59</sup> *Cornford/Petsche* (Fn. 43), S. 192.

<sup>60</sup> *Cornford/Petsche* (Fn. 43), S. 192.

<sup>61</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 123; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 22; BGH, Beschl. v. 14.4.2010 – StB 5/10 = openJur 2011, 39421 2010 Rn. 24; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18; *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (399–400).

<sup>62</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009, Rn. 123.

<sup>63</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18; *Fahl*, JR 2018, 276 (277); *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (400).

<sup>64</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18; *Fahl*, JR 2018, 276 (278).

einigung zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.<sup>65</sup> Ausreichend ist insoweit jede Handlung, die die Struktur, den inneren Zusammenhalt oder die operativen Aktivitäten der terroristischen Vereinigung stärkt.<sup>66</sup> Hierunter können auch Verhaltensweisen fallen, die die Organisation unterstützen oder für deren Funktionsweise typisch sind und deshalb funktional gleichwertige Bedeutung besitzen.<sup>67</sup> Demgegenüber genügt eine lediglich formale oder rein passive Mitgliedschaft, die für die Tätigkeit der Organisation ohne Bedeutung bleibt, regelmäßig nicht den Anforderungen an eine mitgliederschaftliche Beteiligung.<sup>68</sup>

Nach der weiteren Rspr. des BGH erfordert die Mitgliedschaft keine organisierte Teilnahme am „Leben der Organisation“ im Sinne eines formalisierten Aufnahmeakts.<sup>69</sup> Insb. bedarf es weder einer ausdrücklichen Beitrittserklärung noch einer offiziellen Mitgliedschaftsdokumentation, etwa durch Eintragung in Mitgliederlisten, Einrichtung von Mitgliedsbeiträgen oder Ausstellung von Mitgliedsausweisen.<sup>70</sup> Gleichwohl muss die tatbeteiligte Person eine Stellung innerhalb der Vereinigung innehaben, die sie als Mitglied ausweist und ihn von bloßen Außenstehenden abgrenzt.<sup>71</sup> Eine noch so intensive Tätigkeit zugunsten der terroristischen Vereinigung genügt für sich genommen nicht zur Begründung einer Mitgliedschaft; insb. wird eine außenstehende Person nicht allein durch Förderhandlungen zum Mitglied.<sup>72</sup> Auch Handlungen,

die ausschließlich auf einer einseitigen Willensentscheidung beruhen, vermögen die Mitgliedschaft selbst dann nicht zu begründen, wenn die tatbeteiligte Person hierdurch die Organisation und deren kriminelle Zielsetzung fördern will.<sup>73</sup> Voraussetzung der Mitgliedschaft ist vielmehr grundsätzlich ein wechselseitiges Einvernehmen zwischen der tatbeteiligten Person und der Organisation; ein einseitiges Aufdrängen gegenüber der Vereinigung reicht nicht aus.<sup>74</sup> Entsprechend endet der Mitgliedschaftsstatus, sobald die Beteiligung der tatbeteiligten Person nicht mehr auf einem fortbestehenden gegenseitigen Einverständnis beruht, weiterhin aktiv an der Organisation mitzuwirken.<sup>75</sup>

Von der Mitgliedschaft zu unterscheiden ist die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Nach ständiger Rspr. des BGH unterstützt auch diejenige Person eine terroristische Vereinigung, die deren Aktivitäten fördert, ohne Mitglied zu sein, sei es durch unmittelbare eigene Handlungen oder mittelbar über ein Mitglied der Organisation.<sup>76</sup> Eine derartige Unterstützung kann insb. in einer Verbesserung der inneren Organisation der Vereinigung, in der Erleichterung geplanter Straftaten oder in einer Steigerung der operativen Leistungsfähigkeit der Organisation bestehen und dadurch zur Stärkung ihrer kriminellen Zielsetzung beitragen.<sup>77</sup> Dabei ist es nicht erforderlich, dass die terroristische Vereinigung aus der Handlung einen konkret messbaren Nutzen zieht; ausreichend ist vielmehr, dass die Handlung objektiv vorteilhaft für die Organisation ist, unabhängig davon, ob sie unmittelbar zur Begehung einer bestimmten Straftat oder zu einer organisationsbezogenen Handlung eines Mitglieds beiträgt.<sup>78</sup> Eine Unterstützung liegt hingegen nicht vor, wenn die Handlung von vornherein ungeeignet ist, die Organisation zu fördern.<sup>79</sup> Ebenso entfällt der Unterstützungscharakter, wenn sich die Handlung im Wesentlichen auf ein bloßes Werben für die Organisation beschränkt.<sup>80</sup> Wirbt die tatbeteiligte Person gezielt um Mitglieder oder Unterstützer für die terroristische

<sup>65</sup> BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 24.

<sup>66</sup> BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 24.

<sup>67</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18.

<sup>68</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18; *Fahl*, JR 2018, 276 (278); *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (400).

<sup>69</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18.

<sup>70</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18.

<sup>71</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18; *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (400).

<sup>72</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18; *Fahl*, JR 2018, 276 (278).

<sup>73</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23.

<sup>74</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 19.

<sup>75</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 128; BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 23; BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 19.

<sup>76</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 134; *Fahl*, JR 2018, 276 (279); *Weißer*, ZJS 2019, 148 (153); *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (400).

<sup>77</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 134; *Weißer*, ZJS 2019, 148 (153).

<sup>78</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 134; *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (400).

<sup>79</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 135.

<sup>80</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 134.

Vereinigung, kommt eine Strafbarkeit nach § 129a Abs. 5 StGB in Betracht; beschränkt sich die Tätigkeit hingegen auf die Werbung für die Ideologie oder Zielsetzung der Organisation, bleibt sie grundsätzlich straflos.<sup>81</sup>

Als Unterstützung gilt jede Handlung, die das innere Gefüge und den organisatorischen Zusammenhalt der terroristischen Vereinigung unmittelbar stärkt, die Begehung geplanter Straftaten erleichtert oder die Fähigkeiten sowie die Zweckverfolgung der Organisation positiv beeinflusst und damit deren spezifische Gefährlichkeit verfestigt, sofern sie nicht als Werbung für die Organisation zu qualifizieren ist.<sup>82</sup> Aufgrund des systematischen Verhältnisses der einzelnen Tatbestände innerhalb des Gefüges organisationsbezogener Straftaten erfasst die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung auch solche Handlungen, die andernfalls als Beihilfe zur mitgliedschaftlichen Beteiligung zu qualifizieren wären.<sup>83</sup> Da bereits jeder organisationsbezogene Vorteil für die Annahme einer Unterstützung genügt, wird insb. die Beihilfe zu mitgliedschaftlichen Aktivitäten als ausreichender Vorteil für die gesamte Vereinigung angesehen.<sup>84</sup> Entsprechendes gilt, wenn die tatbeteiligte Person ein Mitglied bei der Wahrnehmung einer v. der Organisation übertragenen Aufgabe unterstützt.<sup>85</sup> Die Mitwirkung an der Erfüllung solcher organisationsbezogenen Aufgaben kommt sowohl den einzelnen Mitgliedern als auch der terroristischen Vereinigung insgesamt zugute und stärkt zugleich die Bereitschaft der Mitglieder, Straftaten zur Verwirklichung der Organisationsziele zu begehen.<sup>86</sup>

## V. Die Rspr. zu IS-affilierten Frauen im Lichte der §§ 129a Abs. 1 und 5, 129b StGB

Unter dem Sammelbegriff „Frauen im IS“ verbirgt sich nach der zutreffenden Analyse von *Frank* ein rechtlich hochrelevantes und bislang nicht hinreichend geklärtes Problemfeld, das dringender dogmatischer wie praktischer Durchdringung bedarf.<sup>87</sup> Ausgangspunkt der Betrachtung ist die weithin verbreitete Wahrnehmung, islamistisch motivierter Terrorismus sei primär ein „männliches“ Phänomen.<sup>88</sup> Zwar entspricht es den empirischen Befunden, dass die Mehrzahl der in Deutschland und Europa verübten oder geplanten Anschläge von männlichen Tätern begangen wurde; gleichwohl darf diese Beobachtung nicht den Blick dafür verstellen, dass auch

Frauen in erheblichem Umfang zur Stabilisierung und Funktionsfähigkeit des sich als Staat gerierenden IS beigetragen haben.<sup>89</sup>

In der öffentlichen Debatte richtet sich die Aufmerksamkeit insb. auf die sicherheitsrechtliche Gefährdungslage, die von nach Deutschland zurückkehrenden, dem IS zuzurechnenden Frauen ausgehen könnte.<sup>90</sup> Die zentrale strafrechtliche Herausforderung besteht demgegenüber in der präzisen Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen eine Verurteilung dieser Rückkehrerinnen wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Betracht kommt.<sup>91</sup> Besondere dogmatische Schwierigkeiten bereitet hierbei die Einordnung solcher Frauen, die sich – ohne unmittelbare Beteiligung an Kampfhandlungen – den Normen und Lebensregeln des IS unterworfen haben.<sup>92</sup> *Frank* weist in diesem Zusammenhang auf eine inkonsistente Bewertungspraxis des 3. Strafsenats des BGH hin: Während ein im Kern vergleichbarer Sachverhalt in einem Fall als nicht strafbar eingeordnet wurde, gelangte derselbe Senat in einem anderen Verfahren zu einer gegenteiligen Bewertung.<sup>93</sup> Diese Divergenz unterstreicht die bestehende Unsicherheit hinsichtlich der tatbestandlichen Reichweite des § 129a StGB in Bezug auf weibliche IS-Rückkehrerinnen.<sup>94</sup>

Die Rolle von Frauen im IS ist nicht nur Gegenstand strafrechtlicher Auseinandersetzungen, sondern hat auch in Wissenschaft, Terrorismusbekämpfung, Politik und Öffentlichkeit eine intensive Kontroverse ausgelöst.<sup>95</sup> Nach *Jones* lassen sich im wissenschaftlichen Diskurs im Wesentlichen zwei konträre Deutungsmuster identifizieren: Einerseits werden IS-affilierte Frauen als naive, manipulierbare Opfer, andererseits als eigenverantwortlich handelnde Akteurinnen dargestellt, die als Mittäterinnen oder zumindest als bewusste Unterstützerinnen agieren.<sup>96</sup> Wie *Galica* herausarbeitet, tritt diese Dichotomie in strafgerichtlichen Verfahren besonders deutlich hervor: Während die StA regelmäßig die zweite Perspektive betont, also von einer eigenständigen Verantwortlichkeit ausgeht, stützt sich die Verteidigung häufig auf das Narrativ der Viktimisierung.<sup>97</sup>

Innerhalb der Organisationsstruktur des IS unterscheiden sich die zugeschriebenen Rollen von Frauen und Männern maßgeblich, was auf eine rigide Interpretation der Scharia sowie auf ausgeprägte geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen zurückzuführen ist.<sup>98</sup> Nach den Untersuchungen von

<sup>81</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 134.

<sup>82</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 136.

<sup>83</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 136.

<sup>84</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 136.

<sup>85</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 136.

<sup>86</sup> BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08 = openJur 2011, 1802 2009 Rn. 136.

<sup>87</sup> *Frank*, in: Lüttig/Lehmann (Hrsg.), *Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft*, 2019, S. 95.

<sup>88</sup> *Frank* (Fn. 87), S. 95.

<sup>89</sup> *Frank* (Fn. 87), S. 95.

<sup>90</sup> *Frank* (Fn. 87), S. 96.

<sup>91</sup> *Frank* (Fn. 87), S. 96.

<sup>92</sup> *Frank* (Fn. 87), S. 96.

<sup>93</sup> *Frank* (Fn. 87), S. 101; siehe BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018; siehe auch BGH, Beschl. v. 28.6.2018 – StB 10/18 = openJur 2018, 6238 2018.

<sup>94</sup> Siehe auch *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (399).

<sup>95</sup> *Bradford*, DJI Impulse 1 (2015), 25 (25).

<sup>96</sup> *Jones*, Loyola University Chicago International Law Review 16 (2020), 235 (235).

<sup>97</sup> *Galica*, UIC John Marshall Law Review 53 (2020), 113 (114–115).

<sup>98</sup> *de Bont u.a.*, Security and Global Affairs 2017, 3.

*de Bont u.a.* wird von Frauen – ungeachtet ihres Familienstands bei Einreise in das Herrschaftsgebiet des IS – erwartet, „der Gesellschaft hinter den Kulissen“ zu dienen, indem sie primär den Haushalt führen, ihren Ehemännern Gehorsam leisten und Kinder erziehen, um so zum demographischen Ausbau des „Kalifats“ beizutragen.<sup>99</sup> Gleichwohl beschränkte sich ihre Tätigkeit nicht auf diese traditionellen Rollen.<sup>100</sup> Vielmehr dokumentieren empirische Studien, dass Frauen auch in anderen Funktionsbereichen eingesetzt wurden, etwa in der Online-Propaganda, bei der Rekrutierung weiterer Frauen und Mädchen, im Bildungs- und Gesundheitswesen sowie – in Einzelfällen – im bewaffneten Kampf.<sup>101</sup> Hinzu tritt der Dienst in der ausschließlich weiblich besetzten Al-Khansaa-Brigade, die insb. der Durchsetzung der IS-internen Verhaltensvorschriften diene.<sup>102</sup>

*German* und *Pennington* weisen darauf hin, dass westliche Medien die von IS rekrutierten Frauen häufig als getäuschte und manipulierte Individuen darstellen, wohingegen Teile der Forschung ihre Beteiligung als bewusste, rational kalkulierte politische Entscheidung interpretieren.<sup>103</sup> Teilweise wird sogar vertreten, einzelne Frauen hätten den Dschihad als eine Form von Emanzipation und Selbstermächtigung begriffen.<sup>104</sup> Trotz struktureller Parallelen zwischen den Motivlagen männlicher und weiblicher Rekrutierter seien die Anwerbestrategien jedoch häufig geschlechtsspezifisch ausgestaltet.<sup>105</sup> So habe der IS gezielt romantisierende Narrative über Beziehungen zu ausländischen Kämpfern sowie idealisierte Vorstellungen eines religiös erfüllten Lebens im „Kalifat“ verbreitet, um insb. junge Frauen und Mädchen anzusprechen und die tatsächlichen Lebensbedingungen im dschihadistischen Herrschaftsgebiet zu überblenden.<sup>106</sup>

Nach *Makanda* intensivierte der IS ab dem Jahr 2013 systematisch die Rekrutierung von Frauen und Mädchen, um den Aufbau und die Konsolidierung des „Kalifats“ personell abzusichern.<sup>107</sup> Zur Erklärung der weiblichen Beteiligung identifizierte *Makanda* zwei zentrale Deutungsansätze: Zum einen wird die Rolle der Frauen als unterstützend beschrieben, mit dem Ziel, durch Mutterschaft und familiäre Stabilität die Bevölkerungsbasis des IS zu erweitern; zum anderen wird ihre Beteiligung als Ausdruck eines Strebens nach Gleichberechtigung und Partizipation in einer traditionell männlich

dominierten terroristischen Sphäre interpretiert.<sup>108</sup> Darüber hinaus differenziert *Makanda* die Motivlagen in Fallgruppen, etwa Frauen, die ihren Ehepartnern folgen, Opfer von Menschenhandel sowie solche, die eine Form „islamischer Feminisierung“ anstreben, wobei er selbst einräumt, dass diese Kategorien in der Praxis häufig ineinandergreifen.<sup>109</sup> Insgesamt zeigt sich, dass die Versuche einer typologischen Erfassung der Rollen und Motive von Frauen im IS zwar analytisch hilfreich, angesichts der Vielschichtigkeit individueller Lebenssachverhalte jedoch nur begrenzt trennscharf sind.

Diese wissenschaftliche Debatte ist für die strafrechtliche Bewertung durch den BGH von erheblicher Bedeutung, insb. im Hinblick auf die Auslegung des Tatbestands der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung. Nach der bislang ergangenen Rspr., die im weiteren Verlauf eingehend zu analysieren sein wird, erheben die Strafverfolgungsbehörden gegenüber zurückgekehrten IS-affilierten Frauen regelmäßig den Vorwurf der Mitgliedschaft i.S.d. §§ 129a, 129b StGB.<sup>110</sup> Wie bereits dargelegt, setzt eine solche Mitgliedschaft eine auf gewisse Dauer angelegte Eingliederung in die Organisationsstruktur, die Unterwerfung unter deren Regelwerk sowie eine aktive Mitwirkung an der Verwirklichung der Vereinigungsziele voraus.<sup>111</sup> Als typische Erscheinungsformen nennt *Moldenhauer* etwa militärische Sicherungsaufgaben, die Übernahme administrativer oder logistischer Funktionen, die Mitwirkung an Propagandamaßnahmen oder die Beteiligung an Gewalttaten.<sup>112</sup>

Davon abzugrenzen ist die in § 129a Abs. 5 StGB normierte Strafbarkeit der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Diese Vorschrift erfasst Personen, die – ohne selbst Mitglieder zu sein – die Vereinigung durch die Bereitstellung von Ressourcen wie Informationen, Sachmitteln, Waffen oder finanziellen Zuwendungen fördern.<sup>113</sup> Nach der bisherigen Anwendungspraxis richtet sich diese Norm typischerweise gegen Unterstützungsleistungen, die vom Inland aus erbracht werden, insb. finanzielle Transfers, und weniger gegen Personen, die in das vom IS kontrollierte Gebiet ausgeht sind.<sup>114</sup> Die dogmatische Grenzziehung zwischen mitgliederschaftlicher Beteiligung und bloßer Unterstützung bildet mithin einen zentralen Prüfstein für die strafrechtliche Verantwortlichkeit weiblicher IS-Rückkehrerinnen.

Obgleich sich die Mehrzahl der Verfahren betreffend IS-affilierte Frauen vor dem BGH im prozessualen Kontext der Haftprüfung, namentlich der Fortdauerentscheidung über die Untersuchungshaft, verorten lässt, eröffnet die hierzu ergangene Rspr. zugleich einen aufschlussreichen Einblick in die dogmatische Einordnung unterschiedlicher Beteiligungsformen an einer ausländischen terroristischen Vereinigung i.S.d.

<sup>99</sup> *de Bont u.a.*, *Security and Global Affairs* 2017, 3 (10); siehe auch *Bradford*, *DJI Impulse* 1 (2015), 25 (27).

<sup>100</sup> *de Bont u.a.*, *Security and Global Affairs* 2017, 3 (10–11).

<sup>101</sup> *de Bont u.a.*, *Security and Global Affairs* 2017, 3 (10–11).

<sup>102</sup> *de Bont u.a.*, *Security and Global Affairs* 2017, 3 (10–11).

<sup>103</sup> *German/Pennington*, *Journal of Vincentian Social Action* 4 (2019), 37 (37).

<sup>104</sup> *German/Pennington*, *Journal of Vincentian Social Action* 4 (2019), 37 (37); siehe auch *Bradford*, *DJI Impulse* 1 (2015), 25 (26).

<sup>105</sup> *Csef*, *Journal für Psychologie* 25 (2017), 205 (213).

<sup>106</sup> *German/Pennington*, *Journal of Vincentian Social Action* 4 (2019), 37 (42); siehe auch *Bradford*, *DJI Impulse* 1 (2015), 25 (26); siehe auch *Csef*, *Journal für Psychologie* 25 (2017), 205 (213–214).

<sup>107</sup> *Makanda*, *GENEROS* 8 (2019), 135 (137).

<sup>108</sup> *Makanda*, *GENEROS* 8 (2019), 135 (138).

<sup>109</sup> *Makanda*, *GENEROS* 8 (2019), 135 (144).

<sup>110</sup> *Moldenhauer* (Fn. 9), S. 87.

<sup>111</sup> *Moldenhauer* (Fn. 9), S. 82.

<sup>112</sup> *Moldenhauer* (Fn. 9), S. 82.

<sup>113</sup> *Moldenhauer* (Fn. 9), S. 82–83.

<sup>114</sup> Siehe BGH, *Beschl. v. 27.7.2023 – StB 44/23 = openJur* 2023, 8332 Rn. 44; siehe auch BGH, *Beschl. v. 19.10.2023 – StB 63/23, StB 64/23*.

§§ 129a, 129b StGB. Die Analyse dieser Entscheidungen erlaubt es, der Frage nachzugehen, ob und inwieweit der BGH im Zusammenhang mit IS-affilierten Frauen eine Fortentwicklung oder Ausdifferenzierung der tatbestandlichen Anforderungen an die mitgliedschaftliche Beteiligung vorgenommen hat. Der nachfolgende Abschnitt stützt sich auf 13 einschlägige Verfahren, die vor dem BGH verhandelt wurden (vgl. Übersicht im Anhang).

Im grundlegenden Beschluss StB 32/17 hat der BGH die maßgeblichen Kriterien für die Annahme einer mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung gem. §§ 129a Abs. 1, 129b StGB präzisiert. Gegenstand des Verfahrens war der Erlass eines Haftbefehls wegen des Verdachts der Mitgliedschaft im IS und damit die erstmalige Befassung des Gerichts mit einem Sachverhalt dieser Art.<sup>115</sup> Die Beschuldigte war im Jahr 2016 gemeinsam mit ihrem Ehemann in ein vom IS kontrolliertes Gebiet ausgereist, wo ihr durch die Organisation eine Wohnung zugewiesen wurde.<sup>116</sup> Während der Ehemann für den IS als Krankenpfleger tätig war, widmete sich die Beschuldigte im Wesentlichen der Haushaltsführung sowie der Betreuung und Erziehung der gemeinsamen Kinder.<sup>117</sup> Nach der ständigen Rspr. des BGH setzt die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung eine formale Eingliederung in die organisatorische Struktur voraus, die über eine bloße Unterstützung von außen hinausgeht.<sup>118</sup> Erforderlich ist demnach ein Tätigwerden „von innen heraus“, das auf eine dauerhafte, organisationsbezogene Mitwirkung angelegt ist.<sup>119</sup> Einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es hierfür nicht; vielmehr genügt die tatsächliche Übernahme einer Stellung innerhalb der Vereinigung, die die betroffene Person von bloßen Unterstützern unterscheidet.<sup>120</sup> Die bloße – auch intensive – Mitwirkung an einzelnen Aktivitäten der Vereinigung vermag eine mitgliedschaftliche Beteiligung nicht zu begründen, sofern sie nicht Ausdruck einer auf Dauer angelegten Eingliederung ist.<sup>121</sup>

Konstitutiv ist nach der Rspr. vielmehr ein beiderseitiges Einverständnis zwischen der Vereinigung und der betroffenen Person über deren fortgesetzte Mitwirkung; die Mitgliedschaft beruht auf einem konsensualen Integrationsakt.<sup>122</sup> Fehlt es an einer solchen wechselseitigen Zuordnung, entfällt

die mitgliedschaftliche Beteiligung.<sup>123</sup> Zwar verlangt die Mitgliedschaft weder eine vollständige Unterordnung unter sämtliche organisatorische Abläufe noch eine umfassende Integration in alle Tätigkeitsbereiche; das Wesen der Mitgliedschaft bleibt jedoch durch die einvernehmliche Eingliederung in die Organisationsstruktur geprägt.<sup>124</sup> Daraus folgt, dass sich das Mitglied an solchen Tätigkeiten beteiligen muss, die innerhalb der Vereinigung deren deliktische Zielsetzung fördern und funktional in deren Binnenstruktur verankert sind.<sup>125</sup>

Der Generalbundesanwalt vertrat in StB 32/17 die Auffassung, bereits die Ausreise in das vom IS beherrschte Gebiet indiziere eine Eingliederung in die Organisation; die fortdauernde Anwesenheit stelle eine aktive Beteiligung dar, während der Bezug von Familienleistungen als Ausdruck der Anerkennung der Beschuldigten als Mitglied durch den IS zu werten sei.<sup>126</sup> Darüber hinaus wurde geltend gemacht, auch häusliche Tätigkeiten wie Haushaltsführung und Kindererziehung könnten als mitgliedschaftsrelevante Beiträge qualifiziert werden, sofern sie unmittelbar der Verwirklichung der organisatorischen Zielsetzungen dienen.<sup>127</sup> Unter Verweis auf die ideologischen Geschlechterrollen des IS wurde argumentiert, Frauen komme im Rahmen des staatsähnlichen Herrschaftsanspruchs der Organisation eine zentrale Funktion zu, insb. durch die Wahrnehmung familiärer Aufgaben einschließlich Geburt und Erziehung von Kindern.<sup>128</sup> Diese Argumentationslinie reflektiert zwar die vom IS propagierten Rollenzuweisungen, wirft jedoch Fragen im Hinblick auf die Gleichsetzung von Mutterschaft und mitgliedschaftlicher Beteiligung auf.<sup>129</sup> Die Annahme, das Gebären und Aufziehen von Kindern im Herrschaftsgebiet des IS begründe ohne Weiteres eine Eingliederung in die Organisation, birgt die Gefahr einer unzulässigen Verkürzung komplexer Motivilagen.<sup>130</sup> Insb. ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung zur Mutterschaft nicht notwendig organisationsbezogen motiviert sein muss, sondern auch auf autonomen, persönlichen Erwägungen beruhen kann.

Hinzu tritt, dass der konsensuale Charakter der Mitgliedschaft im Sinne der Rspr. eine freiwillige und selbstbestimmte Eingliederung voraussetzt. Dies wirft die Frage auf, inwieweit Schwangerschaften und familiäre Lebensführung im IS-Gebiet tatsächlich Ausdruck eines eigenverantwortlichen Organisationswillens waren. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen befanden sich Frauen in abhängigen oder gewalt-

<sup>115</sup> Koller, CEP Policy Paper 2022, 3 (8).

<sup>116</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 3–4.

<sup>117</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 4–5.

<sup>118</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18–21.

<sup>119</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18–21.

<sup>120</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18–21.

<sup>121</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18–21.

<sup>122</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18–21.

<sup>123</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18–21.

<sup>124</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18–21.

<sup>125</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 18–21.

<sup>126</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 8–9.

<sup>127</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 9.

<sup>128</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 9.

<sup>129</sup> Siehe auch Weißer, ZJS 2019, 148 (154).

<sup>130</sup> Siehe auch Weißer, ZJS 2019, 148 (154).

geprägten Beziehungen; patriarchalische Strukturen innerhalb des IS könnten faktisch zu einer Fremdbestimmung hinsichtlich Fortpflanzung und Lebensführung geführt haben. Eine pauschale Zurechnung solcher Umstände als organisationsbezogener Tatbeitrag würde dem Erfordernis eines beiderseitigen, auf Mitgliedschaft gerichteten Einverständnisses nicht ohne Weiteres gerecht. Auch das Argument, die Ausreise in das vom IS kontrollierte Gebiet stelle bereits per se eine freiwillige Selbstbindung an die terroristische Vereinigung dar, bedarf differenzierender Betrachtung. Zwar kann eine autonome und reflektierte Entscheidung zur Migration in das Herrschaftsgebiet einer terroristischen Organisation ein gewichtiges Indiz für einen entsprechenden Vorsatz darstellen; gleichwohl ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Ausreise tatsächlich Ausdruck einer freien Willensentschließung war oder ob sie unter dem Einfluss persönlicher Abhängigkeiten, insb. in missbräuchlichen Partnerschaften, erfolgte. Die Feststellung eines mitgliedschaftlichen Vorsatzes verlangt mithin eine sorgfältige, einzelfallbezogene Würdigung sämtlicher Umstände, um dem Leitbild der konsensualen Eingliederung in eine terroristische Vereinigung gerecht zu werden.

Ungeachtet der seitens der Strafverfolgungsbehörden vorgebrachten Argumentation hat der BGH in seiner Entscheidung StB 32/17 klargestellt, dass der bloße Aufenthalt in einem vom IS kontrollierten Gebiet nicht ohne Weiteres mit einer aktiven mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung gleichgesetzt werden kann.<sup>131</sup> Auch die Ausreise in ein solches Herrschaftsgebiet mit dem Ziel, das eigene Leben an den ideologischen Vorgaben des IS auszurichten, begründet selbst bei Billigung durch die Organisation nicht automatisch eine Mitgliedschaft i.S.d. §§ 129a Abs. 1, 129b StGB.<sup>132</sup> Nach Auffassung des *Senats* vermag der bloße Aufenthalt im sog. „Kalifat“ die für eine mitgliedschaftliche Beteiligung erforderliche Eingliederung in die Organisationsstruktur nicht zu ersetzen.<sup>133</sup> Dies gilt insb. für Konstellationen, in denen Frauen in das Herrschaftsgebiet übersiedeln, um mit einem bereits dem IS angehörenden Ehemann zusammenzuleben und eine Familie zu gründen.<sup>134</sup> Die Stellung als Bewohnerin eines vom IS kontrollierten Gebiets impliziert daher für sich genommen keine organisatorische Zuordnung im Sinne einer Mitgliedschaft, selbst wenn die Organisation ihrerseits ein Interesse an einer demografischen Stabilisierung oder Vergrößerung der Bevölkerung verfolgt.<sup>135</sup>

Im konkreten Fall stellte der BGH fest, dass sich die Tätigkeit der Beschuldigten auf die Wahrnehmung alltäglicher häuslicher Aufgaben beschränkte, während sie gemeinsam mit ihrem als Krankenpfleger für den IS tätigen Ehemann in

dem kontrollierten Gebiet lebte.<sup>136</sup> Besondere, über den familiären Bereich hinausgehende Aufgaben oder Funktionen innerhalb der Organisationsstruktur seien ihr vonseiten des IS nicht übertragen worden.<sup>137</sup> Zwar sei ihre Anwesenheit bei der Bemessung der Bezüge ihres Ehemannes berücksichtigt worden; die hieraus resultierende Erhöhung habe jedoch ersichtlich der Deckung des familiären Lebensunterhalts gedient und stelle keine Vergütung für eine eigenständige organisationsbezogene Tätigkeit der Beschuldigten dar.<sup>138</sup> Ferner fehlten nach den Feststellungen des *Senats* greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigte als Repräsentantin des IS aufgetreten wäre oder die Tätigkeit ihres Ehemannes in einer Weise physisch oder psychisch unterstützt hätte, die über das sozialtypische Maß ehelicher Lebensgemeinschaft hinausginge.<sup>139</sup> In der Gesamtschau bewertete das Gericht die Handlungen der Beschuldigten als konventionelle, strafrechtlich grundsätzlich neutrale Verhaltensweisen, die nicht die tatbestandliche Schwelle zur Begründung einer mitgliedschaftlichen Beteiligung gem. § 129a Abs. 1 StGB überschritten. Der Erlass eines Haftbefehls wurde folglich abgelehnt.

Die Entscheidung in StB 32/17 blieb in der wissenschaftlichen Diskussion nicht unwidersprochen.<sup>140</sup> Kritisch anzumerken ist insb., dass der Beschl. dahin missverstanden werden könnte, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit repatriierter IS-affiliierter Frauen komme nur bei Nachweis einer unmittelbaren, insb. kämpferischen Beteiligung in Betracht. Angesichts der innerhalb des IS praktizierten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, die Frauen regelmäßig von bewaffneten Kampfhandlungen ausschloss und ihnen vornehmlich nichtmilitärische Rollen zuwies, erscheint eine solche Lesart problematisch. In der Folge entwickelten die Strafverfolgungsbehörden eine erweiterte Argumentationsstrategie. Zunehmend wurde geltend gemacht, dass auch Tätigkeiten wie die Eheschließung mit einem IS-Kämpfer oder die Führung eines Haushalts im Herrschaftsgebiet als Form einer mittelbaren oder funktionalen Mitwirkung zu qualifizieren seien, da sie die operative Einsatzfähigkeit des Ehemannes förderten und damit mittelbar die terroristische Vereinigung stärkten.<sup>141</sup> Anzumerken ist insoweit, dass in diesem Kontext vermehrt Anklagen wegen Plünderung – gestützt auf einschlägige völkerstrafrechtliche Normen, namentlich § 9 VStGB – erhoben wurden, sofern die Betroffenen in Immobilien wohnten, die zuvor gewaltsam angeeignet oder geplündert worden waren.<sup>142</sup> Durch die kumulative Heranziehung nationaler und – soweit einschlägig – internationalstrafrechtlicher Vorschriften

<sup>131</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 24.

<sup>132</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 24.

<sup>133</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 24.

<sup>134</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 24.

<sup>135</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 24.

<sup>136</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 25.

<sup>137</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 26.

<sup>138</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 26.

<sup>139</sup> BGH, Beschl. v. 22.3.2018 – StB 32/17 = openJur 2018, 5733 2018 Rn. 27–36.

<sup>140</sup> Siehe auch *Weißer*, ZJS 2019, 148 (154–155).

<sup>141</sup> *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (399).

<sup>142</sup> *Koller*, CEP Policy Paper 2022, 3 (9); *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (401).

ten sollte ersichtlich die Beweisführung hinsichtlich einer mitgliedschaftlichen Beteiligung nach §§ 129a, 129b StGB flankiert und verstärkt werden.<sup>143</sup>

Dieser strafprozessuale Ansatz rief seinerseits Kritik hervor.<sup>144</sup> Beanstandet wurde insb., dass der Vorwurf der Plünderung in der Praxis vornehmlich gegenüber weiblichen Rückkehrerinnen erhoben worden sei, obwohl auch männliche IS-Angehörige entsprechende Objekte nutzten.<sup>145</sup> Dies ließ die Strafverfolgungspraxis in einem geschlechtsspezifischen Licht erscheinen und warf die grundsätzliche Frage auf, ob und inwieweit konventionelle Unterstützungsleistungen – etwa die Führung eines Haushalts – für sich genommen die Annahme einer mitgliedschaftlichen Beteiligung zu tragen vermögen.<sup>146</sup> Nach der Entscheidung StB 32/17 lässt sich jedenfalls feststellen, dass die StA verstärkt auf kumulative Anklagekonzepte zurückgriffen, um eine Verurteilung zu erreichen. Hierbei bestand die Gefahr, die Trennlinie zwischen strafloser sozialtypischer Unterstützung und tatbestandmäßiger Eingliederung in eine terroristische Vereinigung zu verwischen. Der Eindruck drängte sich auf, dass das häusliche Engagement von Frauen teilweise als Indiz für eine mitgliedschaftliche Beteiligung herangezogen wurde, um den Anwendungsbereich des § 129a Abs. 1 StGB zu eröffnen und damit höhere Strafrahmen nutzbar zu machen, obwohl konventionelle Unterstützungsleistungen nach der Rspr. des BGH für sich genommen nicht ohne Weiteres den Nachweis einer aktiven, organisationsinternen Mitgliedschaft zu erbringen vermögen.

Ein Jahr nach der Entscheidung in der Sache StB 32/17 hatte sich der BGH im Verfahren AK 22/19 erneut mit der strafrechtlichen Einordnung weiblicher Rückkehrerinnen zu befassen, die sich dem IS angeschlossen hatten. Die dortige Beschuldigte hatte sich im Jahr 2014 radikalisiert und war in der Folge nach Syrien bzw. in den Irak ausgewandert, um sich dem IS anzuschließen.<sup>147</sup> Im Herrschaftsgebiet heiratete sie einen IS-Kämpfer und führte den gemeinsamen Haushalt, während ihr Ehemann für die Organisation an Kampfhandlungen teilnahm.<sup>148</sup> Nach dessen Tod erhielt sie finanzielle Zuwendungen durch den IS.<sup>149</sup> Der BGH gelangte zu der Bewertung, dass die eigenverantwortliche Entscheidung der Beschuldigten zur Ausreise in das vom IS kontrollierte Gebiet, die Annahme der ihr zugewiesenen Unterkunft sowie die Führung des Haushalts – in funktionaler Unterstützung der Einsatzbereitschaft ihres Ehemannes – als Ausdruck einer aktiven mitgliedschaftlichen Beteiligung an der terroristischen Vereinigung zu qualifizieren seien.<sup>150</sup> Anders als in

StB 32/17, wo rein häusliche und konventionelle Tätigkeiten für sich genommen nicht als ausreichend erachtet worden waren, um eine Eingliederung in die Organisationsstruktur zu begründen, nahm der *Senat* hier eine wertende Gesamtschau vor, in der die genannten Umstände als tragfähige Indizien für eine organisationsinterne Zuordnung gewertet wurden.<sup>151</sup>

Diese Entscheidung wurde in der Literatur teilweise als dogmatische Akzentverschiebung interpretiert.<sup>152</sup> Sie deutet darauf hin, dass der BGH die eigenständige, bewusst vollzogene Ausreise in das Herrschaftsgebiet des IS als gewichtiges Indiz für einen auf Mitgliedschaft gerichteten Willen heranzieht und in Verbindung mit weiteren organisationsfördernden Handlungen eine mitgliedschaftliche Beteiligung i.S.d. § 129a Abs. 1 StGB bejaht.<sup>153</sup> In Einklang mit einschlägigen kriminologischen und rechtswissenschaftlichen Analysen lässt sich hierin eine zunehmende Anerkennung der Annahme erkennen, dass ausgewanderte Frauen nicht lediglich passive Begleitpersonen waren, sondern sich in einer Vielzahl von Fällen bewusst für eine Eingliederung in die Organisationsstruktur entschieden. Der in AK 22/19 entwickelte Ansatz fand in der Folgezeit teilweise Eingang in weitere Entscheidungen des BGH zu rückgeführten IS-affilierten Frauen. So hat der *Senat* im Verfahren AK 18/22 eine – nicht abschließende – Aufzählung von Umständen formuliert, die als Indizien für eine mitgliedschaftliche Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung herangezogen werden können. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt war die Beschuldigte im April 2015 gemeinsam mit ihrem Ehemann und zwei Kindern in das vom IS kontrollierte Gebiet ausgewandert.<sup>154</sup> Während ihr Ehemann eine religiöse und militärische Ausbildung durchlief, lebte sie zunächst in vom IS betriebenen Frauenhäusern.<sup>155</sup> Im Jahr 2016 gebar sie ein weiteres Kind, zu einem Zeitpunkt, als ihr Ehemann einer technischen Einheit des IS beitrug.<sup>156</sup> Nach dem Bezug einer Mietwohnung im Jahr 2017 führte sie den Haushalt und betreute die Kinder.<sup>157</sup> Aufgrund fortdauernder Luftangriffe kam es zu mehrfachen Wohnortwechseln, bis die Familie im Dezember 2017 durch kurdische Kräfte festgesetzt wurde.<sup>158</sup> Nach einem nahezu vierjährigen Aufenthalt in einem Lager in Nordsyrien kehrte die Beschuldigte im Jahr 2021 mit ihren vier Kindern nach Deutschland zurück.<sup>159</sup>

<sup>151</sup> *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (402–403).

<sup>152</sup> *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (402).

<sup>153</sup> *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (402).

<sup>154</sup> BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22 = openJur 2022, 14471 2022 Rn. 2.

<sup>155</sup> BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22 = openJur 2022, 14471 2022 Rn. 11.

<sup>156</sup> BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22 = openJur 2022, 14471 2022 Rn. 11.

<sup>157</sup> BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22 = openJur 2022, 14471 2022 Rn. 11.

<sup>158</sup> BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22 = openJur 2022, 14471 2022 Rn. 11.

<sup>159</sup> BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22 = openJur 2022, 14471 2022 Rn. 11.

<sup>143</sup> *Koller*, CEP Policy Paper 2022, 3 (9).

<sup>144</sup> Siehe auch *Gundelach*, HRRS 2019, 399.

<sup>145</sup> *Koller*, CEP Policy Paper 2022, 3 (8–9).

<sup>146</sup> Siehe auch *Gundelach*, HRRS 2019, 399 (403).

<sup>147</sup> BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 13.

<sup>148</sup> BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 13.

<sup>149</sup> BGH Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 16.

<sup>150</sup> BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – AK 22/19 = openJur 2019, 42164 2019 Rn. 26.

Vor diesem Hintergrund führte der BGH aus, dass insb. folgende Umstände als Indizien für eine mitgliedschaftliche Beteiligung in Betracht kommen können: die eigenständige und autonome Entscheidung zur Ausreise in das vom IS kontrollierte Gebiet; die – unter Mitwirkung oder Vermittlung der Organisation erfolgte – Eheschließung mit einem IS-Mitglied; die ideologische Indoktrinierung von Kindern im Sinne der Organisationsziele; die Förderung des IS durch Propagandatätigkeit im Internet; die aktive Ermutigung Dritter zum Anschluss an die Organisation; die Gewährung von Unterkunft oder Zuflucht für IS-Mitglieder; die Pflege verwundeter IS-Kämpfer; die Beteiligung an der Ausbeutung insb. jesidischer Frauen; die Teilnahme an organisationsinternen Frauentreffen sowie am Scharia-Unterricht; schließlich das öffentliche Tragen eines Sturmgewehrs als Ausdruck einer demonstrativen Identifikation mit der Organisation.<sup>160</sup>

Diese Aufzählung verdeutlicht, dass der *Senat* eine Bandbreite möglicher Verhaltensweisen in die wertende Gesamtbetrachtung einbezieht. Dogmatisch bedenklich erscheint indes, dass nicht sämtliche der herangezogenen Umstände ohne Weiteres die Voraussetzungen einer mitgliedschaftlichen Beteiligung i.S.d. § 129a Abs. 1 StGB zu erfüllen vermögen. Teilweise überschneiden sich einzelne Verhaltensweisen mit den Tatbeständen der Unterstützung (§ 129a Abs. 5 S. 1 StGB) oder der Werbung um Mitglieder oder Unterstützer (§ 129a Abs. 5 S. 2 StGB), wodurch die trennscharfe Abgrenzung zwischen Mitgliedschaft, Unterstützung und Anwerbung dogmatisch anspruchsvoll bleibt. Gerade in der Rspr. zu rückgeführten IS-affilierten Frauen zeigt sich eine gewisse Uneinheitlichkeit in der Anwendung des § 129a StGB. Während in einzelnen Konstellationen konventionelle Unterstützungsleistungen – etwa Haushaltsführung und Kindererziehung – in Verbindung mit weiteren Umständen als ausreichend angesehen wurden, um eine organisationsinterne Eingliederung zu bejahen, wurden vergleichbare Tätigkeiten in anderen Fällen als sozialtypische Begleiterscheinungen ehelichen oder familiären Zusammenlebens gewertet und als nicht hinreichend für die Annahme einer Mitgliedschaft erachtet. Seit den Leitentscheidungen StB 32/17 (2018) und AK 22/19 (2019) setzt sich der BGH mithin fortlaufend mit der Einordnung, Differenzierung und strafrechtlichen Bewertung der Beteiligungsformen rückgeführter IS-affiliierter Frauen auseinander. Die tabellarische Übersicht im Anhang fasst die wesentlichen Wertungen des *Senats* in den ausgewählten Entscheidungen zusammen und stellt dar, in welchen Konstellationen eine mitgliedschaftliche Beteiligung bejaht oder verneint bzw. lediglich eine Unterstützungshandlung angenommen wurde.

Ausgehend von der Gesamtschau der einschlägigen Entscheidungen des BGH in den ausgewählten Verfahren lässt sich die Tendenz erkennen, dass häusliche und konventionelle Unterstützungsleistungen – namentlich Haushaltsführung und Kindererziehung – dann als Ausdruck einer mitgliedschaftlichen Beteiligung i.S.d. § 129a Abs. 1 StGB gewertet werden, wenn sie durch zusätzliche, belastbare Indizien einer ideologischen Verfestigung und organisationsbezogenen Identifikation überlagert sind.

Maßgeblich ist demnach nicht die isolierte Betrachtung einzelner Alltagshandlungen, sondern deren Einbettung in einen weitergehenden Kontext radikalisierungsbedingter und organisationsaffiner Verhaltensweisen. Die Manifestation einer solchen ideologischen Zugehörigkeit kann sich in unterschiedlichen Erscheinungsformen zeigen, insb. in der Beteiligung an kampfbезogenen Aktivitäten – etwa dem Beitritt zu einer reinen Frauenkampfeinheit oder dem Besitz von Kriegswaffen –, dem aktiven Eintreten für die Ideologie des IS in Wort und Tat, der eigenverantwortlichen und bewusst vollzogenen Ausreise in ein vom IS kontrolliertes Gebiet, der gezielten Einwirkung auf den Partner mit dem Ziel, dessen Beteiligung an Kampfhandlungen zu fördern, sowie der ideologischen Indoktrinierung und Erziehung von Kindern im Sinne der Organisationsziele. In einer solchen kumulativen Betrachtung können auch an sich sozialtypische Tätigkeiten den Charakter organisationsinterner Beiträge annehmen.

Unproblematisch erscheint es, Frauen, die sich in kampfbезogener Weise betätigen oder unmittelbar militärische Funktionen übernehmen, als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung einzuordnen. Demgegenüber bleibt klärungsbedürftig, ob und unter welchen Voraussetzungen rein häusliche oder konventionelle Unterstützungsleistungen in gleicher Weise als mitgliedschaftsbegründend qualifiziert werden dürfen. Eine undifferenzierte Subsumtion solcher Tätigkeiten unter den Mitgliedschaftstatbestand birgt die Gefahr, die unterschiedlichen Intensitätsgrade und Qualitäten der Beteiligung an einer terroristischen Organisation nicht hinreichend abzubilden. Wird die Strafbarkeit allein auf § 129a Abs. 1 StGB gestützt, obwohl die in Rede stehenden Handlungen eher den Charakter unterstützender oder werbender Tätigkeiten tragen, droht eine funktionale Ausweitung des Mitgliedschaftstatbestandes zu einem Auffangtatbestand. In der Konsequenz könnten die eigenständigen Tatvarianten der Unterstützung und der Werbung um Mitglieder oder Unterstützer (§ 129a Abs. 5 StGB) in ihrer eigenständigen Bedeutung entwertet werden.

Insb. in Konstellationen, in denen Beschuldigte ihre Ehemänner zur Beteiligung an Kampfhandlungen anhalten oder über Online-Plattformen andere Frauen und Mädchen zum Anschluss an den IS bewegen, liegt es nahe, auch eine Strafbarkeit nach § 129a Abs. 5 StGB in den Blick zu nehmen. Diese Vorschrift kriminalisiert ausdrücklich das Werben um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht jede organisationsfördernde Handlung zugleich eine mitgliedschaftliche Eingliederung voraussetzt. Eine ausschließliche Fokussierung auf § 129a Abs. 1 StGB könnte den differenzierten Regelungsansatz des Gesetzgebers unterlaufen, der bewusst zwischen Mitgliedschaft, Unterstützung und Anwerbung unterscheidet. Vor diesem Hintergrund erscheint es aus systematischer Perspektive sachgerecht, die gesamte Bandbreite der in § 129a StGB vorgesehenen Beteiligungsformen auszuschöpfen, um eine präzise Einordnung vorzunehmen. Nur so lässt sich gewährleisten, dass zwischen den verschiedenen Ebenen und Intensitäten der Beteiligung – vom organisationsinternen Mitglied über die extern unterstützende Per-

<sup>160</sup> BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22 = openJur 2022, 14471 2022 Rn. 21.

son bis hin zur anwerbenden Person – trennscharf differenziert wird. Eine pauschale Zusammenfassung sämtlicher IS-naher Aktivitäten unter dem Dach der Mitgliedschaft birgt demgegenüber die Gefahr einer tatbestandlichen Überdehnung.

Diese Problematik zeigt sich exemplarisch in Entscheidungen wie AK 33/22, in denen der BGH das ausgeprägte ideologische Engagement der Beschuldigten als maßgeblichen Gesichtspunkt herangezogen hat, um ihre häuslichen Tätigkeiten als mitgliedschaftsbezogen zu qualifizieren. Nach Auffassung des *Senats* erhielten Haushaltsführung und Kindererziehung hierdurch einen organisationspezifischen Bezug, weil sie der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des Ehemannes – eines IS-Kämpfers – dienten. In dieser funktionalen Betrachtungsweise werden an sich alltägliche Aufgaben als Bestandteil der Binnenstruktur der Vereinigung verstanden. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob Tätigkeiten, die primär darauf gerichtet sind, die Kampfbereitschaft eines Organisationsangehörigen zu sichern, nicht näherliegend unter den Tatbestand der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a Abs. 5 StGB zu subsumieren wären. Die Grenzziehung zwischen mitgliedschaftlicher Eingliederung und unterstützender Förderung bleibt insoweit anspruchsvoll und bedarf einer sorgfältigen, am Normzweck orientierten Auslegung, um eine sachgerechte Differenzierung der Beteiligungsformen sicherzustellen.

Wie der BGH in der Entscheidung StB 44/23 erneut hervorgehoben hat, versteht die ständige Rspr. unter der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung jede Handlung eines Nichtmitglieds, die die innere Organisation, den Zusammenhalt oder die Handlungsfähigkeit der Vereinigung fördert, die Durchführung geplanter Straftaten erleichtert oder ihre operativen Zielsetzungen verbessert. Unterstützung kann danach auch in der Förderung einzelner Organisationsangehöriger liegen, sofern deren Tätigkeiten für die Vereinigung insgesamt funktional bedeutsam ist. Nicht erforderlich ist, dass sich die Unterstützung auf eine konkret individualisierte Straftat bezieht; ausreichend ist vielmehr, dass die Handlung der Vereinigung objektiv zugutekommt und ihr einen Vorteil verschafft, der ihre organisatorische oder operative Leistungsfähigkeit stärkt.

Diese weite, funktionsbezogene Auslegung des Unterstützungsbegriffs legt es nahe, häusliche und konventionelle Hilfeleistungen – etwa Haushaltsführung und Kindererziehung – vorrangig unter § 129a Abs. 5 S. 1 StGB zu subsumieren, sofern sie der terroristischen Vereinigung objektiv zugutekommen. In Anlehnung an die Argumentation des BGH in AK 33/22 ließe sich vertreten, dass eine im Sinne der IS-Ideologie ausgestaltete Haushaltsführung oder die ideologische Erziehung von Kindern jedenfalls als Unterstützungshandlungen zu qualifizieren sind, weil sie die organisatorische Stabilität und die langfristige Zielverfolgung der Vereinigung fördern können. Demgegenüber erscheint es weniger zwingend, solche Tätigkeiten ohne Weiteres als Ausdruck einer mitgliedschaftlichen Beteiligung i.S.d. § 129a Abs. 1 StGB zu bewerten. Ob Kinder, die im Herrschaftsgebiet des IS erzogen wurden, später tatsächlich als Kämpfer in Erscheinung treten oder anderweitig zur Organisation beitragen, ist prognostisch ungewiss und entzieht sich einer verlässlichen

Ex-ante-Beurteilung. Die bloße Möglichkeit einer späteren organisationsfördernden Wirkung dürfte daher nicht genügen, um Kindererziehung als aktiven Akt organisationsinterner Eingliederung zu qualifizieren.

Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, häusliche und konventionelle Hilfeleistungen primär unter dem Tatbestand der Unterstützung gem. § 129a Abs. 5 S. 1 StGB einzuordnen. Eine solche Differenzierung würde es erlauben, zwischen unmittelbarer, kampfbbezogener mitgliedschaftlicher Beteiligung einerseits und mittelbarer Förderung durch Unterstützungshandlungen andererseits zu unterscheiden. Sie trüge damit dem abgestuften Beteiligungssystem des § 129a StGB Rechnung und verhinderte eine funktionale Ausweitung des Mitgliedschaftstatbestandes über seine intendierte Reichweite hinaus.

Abschließend legt die vorstehende Analyse nahe, dass der BGH – wie auch die Strafverfolgungsbehörden – eine konsequente Unterscheidung zwischen Anwerbung, Unterstützung und mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung vorzunehmen haben. Eine solche Differenzierung gewährleistet, dass traditionelle, sozialtypische Tätigkeiten wie Haushaltsführung und Kindererziehung nicht pauschal als Ausdruck aktiver Mitgliedschaft qualifiziert werden, sondern einer präzisen tatbestandlichen Einordnung zugeführt werden. Dies entspricht der Systematik des Strafgesetzbuches, das bewusst zwischen unmittelbarer Eingliederung in eine Vereinigung und deren bloßer Förderung unterscheidet.

Darüber hinaus berührt diese Abgrenzung grundlegende Prinzipien der Strafrechtsordnung, namentlich das Gebot der gerechten Kennzeichnung (*fair labelling*) und das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Nach *Dias* verlangt der Grundsatz der fairen Kennzeichnung, dass die strafrechtliche Kennzeichnung die moralische Schuld des Täters angemessen widerspiegelt.<sup>161</sup> Dieses Postulat steht in engem Zusammenhang mit Art. 103 Abs. 2 GG, wonach eine Tat nur bestraft werden darf, wenn ihre Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor sie begangen wurde. Die Norm gewährleistet nicht nur das Rückwirkungsverbot, sondern impliziert auch Anforderungen an Bestimmtheit und tatbestandliche Trennschärfe.

Ferner zählt es – wie *Fraser u.a.* hervorheben – zu den allg. anerkannten Grundsätzen der Strafzumessung, dass die Schwere der Sanktion in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des begangenen Unrechts stehen muss.<sup>162</sup> Auch wenn eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen der gerechten Kennzeichnung und der Verhältnismäßigkeit im Kontext IS-affiliierter Frauen nicht im Zentrum der vorliegenden Untersuchung steht, unterstreicht die Problematik doch die Notwendigkeit einer präzisen Einordnung.

Eine sorgfältige Klassifizierung der jeweiligen Beteiligungsform ermöglicht nicht nur die sachgerechte Anwendung der unterschiedlichen Tatbestandsvarianten des § 129a StGB, sondern gewährleistet zugleich, dass die strafrechtliche Zuschreibung die tatsächliche Intensität und Qualität der Betei-

<sup>161</sup> *Dias*, *Beyond Imperfect Justice* 2022, S. 85.

<sup>162</sup> Vgl. *Fraser/Momsen/O'Malley/Washington*, in: *Ambos u.a.* (Fn. 43), S. 213.

ligung zutreffend abbildet. Auf diese Weise kann sowohl dem Differenzierungsanspruch des Gesetzgebers als auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an gerechte Kennzeichnung und verhältnismäßige Sanktionierung Rechnung getragen werden.

## VI. Schlussfolgerung

Der vorliegende Beitrag hat die strafrechtliche Erfassung IS-affiliierter Frauen nach §§ 129a, 129b StGB einer systematischen Analyse unterzogen und die hierzu ergangene Rspr. des BGH einer kritischen dogmatischen Würdigung zugeführt. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen mitgliedschaftlicher Beteiligung gem. § 129a Abs. 1 StGB und bloßer Unterstützung i.S.d. § 129a Abs. 5 S. 1 StGB in der Spruchpraxis des BGH einer erheblichen Dynamik unterliegt, die dogmatische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

### 1. Zur Fortentwicklung des Mitgliedschaftsbegriffs in der Rspr.

Den Ausgangspunkt der Analyse bildete die Entscheidung StB 32/17, in der der BGH klargestellt hat, dass der bloße Aufenthalt in einem vom IS kontrollierten Gebiet sowie konventionelle häusliche Tätigkeiten wie Haushaltsführung und Kindererziehung für sich genommen nicht die tatbestandliche Schwelle zur mitgliedschaftlichen Beteiligung zu überschreiten vermögen. Konstitutiv für die Mitgliedschaft ist nach ständiger Rspr. vielmehr ein beiderseitiges Einverständnis zwischen der Vereinigung und der betroffenen Person über deren fortgesetzte Mitwirkung – ein konsensualer Integrationsakt, der die bloße Anwesenheit im Herrschaftsgebiet ebenso wenig zu ersetzen vermag wie eine rein passive Lebensführung unter der Herrschaft der Organisation.

Die nachfolgenden Entscheidungen – namentlich AK 22/19, AK 33/22 und AK 18/22 – verdeutlichen indes, dass der BGH den Mitgliedschaftsbegriff in einer wertenden Gesamtschau fortentwickelt hat. Danach können konventionelle Unterstützungsleistungen dann als mitgliedschaftsbegründend qualifiziert werden, wenn sie durch zusätzliche belastbare Indizien einer ideologischen Identifikation und organisationsbezogenen Einbindung überlagert sind. Die eigenverantwortliche Ausreise in das Herrschaftsgebiet, die – mit oder ohne Vermittlung der Organisation erfolgte – Eheschließung mit einem IS-Kämpfer, die ideologische Erziehung der Kinder, die aktive Propagandatätigkeit sowie das gezielte Einwirken auf den Partner zur Förderung seiner Kampfbereitschaft hat der *Senat* als belastbare Indizien herangezogen, die in ihrer Kumulation eine organisationsinterne Eingliederung zu tragen vermögen.

Diese Rechtsentwicklung ist in der Literatur nicht ohne Kritik geblieben. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass die Indizienliste des BGH – wie sie etwa in AK 18/22 formuliert wurde – Verhaltensweisen einschließt, die tatbestandlich eher den Charakter einer Unterstützung oder Werbung tragen, als eine mitgliedschaftliche Eingliederung zu begründen. Die in diesem Kontext zu verzeichnende Tendenz, sämtliche IS-nahe Aktivitäten unter dem Dach der Mitgliedschaft zu subsumieren, lässt die eigenständige Bedeutung der Unterstüt-

zungs- und Werbevariante des § 129a Abs. 5 StGB sukzessive verblässen.

### 2. Zur dogmatischen Kritik: Tatbestandliche Überdehnung und abgestufte Beteiligungsstruktur

Die vorstehende Analyse legt den Befund nahe, dass der BGH den Mitgliedschaftstatbestand des § 129a Abs. 1 StGB in extensiver Weise fortentwickelt und dabei faktisch zu einem Auffangtatbestand für organisationsbezogene Tätigkeiten ausgeweitet hat, die ihrer Natur nach eher unterstützenden oderwerbenden Charakter aufweisen. Diese Entwicklung ist unter mehreren dogmatischen Gesichtspunkten kritisch zu bewerten.

Zunächst erscheint sie mit der vom Gesetzgeber bewusst abgestuften Beteiligungsstruktur des § 129a StGB schwerlich vereinbar. Die Differenzierung zwischen Gründung, Mitgliedschaft, Unterstützung und Werbung ist nicht redaktioneller Natur, sondern Ausdruck eines normativen Konzepts, das unterschiedliche Intensitätsgrade organisatorischer Einbindung tatbestandlich abbildet und unterschiedlichen Strafraumen zuordnet. Eine undifferenzierte Subsumtion unter den Mitgliedschaftstatbestand untergräbt diese gesetzgeberische Konzeption und läuft Gefahr, die Beteiligungsvarianten des § 129a Abs. 5 StGB strukturell zu entwerten.

Sodann gibt die wertende Gesamtschau des BGH zu bedenken, dass sie die Grenze zwischen strafloser sozialtypischer Lebensführung und tatbestandsmäßiger Eingliederung in eine terroristische Vereinigung in einer Weise flexibilisiert, die dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG nicht ohne Weiteres genügt. Je mehr die Mitgliedschaft durch kumulative, im Einzelfall variabel gewichtete Indizien bestimmt wird, desto schwerer fällt es, den tatbestandlichen Kern des § 129a Abs. 1 StGB mit hinreichender Trennschärfe zu konturieren. Dies gilt umso mehr, als die vom BGH entwickelte Indizienliste ihrem Charakter nach offen und nicht abschließend ist.

Schließlich berührt die aufgeworfene Problematik das Prinzip des fair labelling, das verlangt, dass die strafrechtliche Kennzeichnung die tatsächliche moralische Schuld und die Qualität des begangenen Unrechts zutreffend widerspiegelt. Die Einordnung konventioneller Unterstützungsleistungen als Mitgliedschaftsbeitrag i.S.d. § 129a Abs. 1 StGB – mit den erheblichen Strafrahenkonsequenzen, die diese Qualifikation nach sich zieht – ist unter verhältnismäßigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten nur dann unbedenklich, wenn die konkrete Handlung in ihrer Qualität und Intensität tatsächlich jene Form der organisationsinternen Eingliederung aufweist, die der Mitgliedschaftstatbestand voraussetzt. Fehlt es hieran, entspricht eine Verurteilung nach § 129a Abs. 1 StGB nicht dem Unrechtsgehalt der Tat und übersteigt damit das verhältnismäßig Gebotene.

### 3. Zur Behandlung geschlechtsspezifischer Rollenerwartungen im Strafrecht

Ein weiteres Ergebnis der Untersuchung betrifft den Umgang der Rspr. mit den geschlechtsspezifischen Rollenstrukturen innerhalb des IS. Die Organisation wies Frauen und Männern strukturell unterschiedliche Funktionen zu und schloss Frauen regelmäßig von unmittelbarer Kampfteilnahme aus. Hieraus

folgt, dass die tatbestandliche Erfassung weiblicher IS-Beteiligung nicht an einem primär kampforientierten Mitgliedschaftsbegriff ausgerichtet werden darf, wenn dieser die tatsächliche Organisationsrealität verfehlt. Der BGH hat dies in seiner neueren Rspr. zutreffend berücksichtigt, indem er auch nichtmilitärische Funktionsbeiträge als potenziell mitgliedschaftsbegründend anerkannt hat.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung nichtmilitärischer Rollen als möglicher Anknüpfungspunkt der Mitgliedschaft nicht mit der pauschalen Gleichsetzung von häuslicher Lebensführung und organisationsinterner Eingliederung verwechselt werden darf. Namentlich die Frage, ob Kindererziehung im Herrschaftsgebiet des IS als mitgliedschaftlicher Beitrag qualifiziert werden kann, ist differenzierend zu behandeln: Soweit die Erziehung im Sinne der IS-Ideologie erfolgt und auf die Einbindung der Kinder in die Organisationsstruktur abzielt, kann sie im Rahmen einer wertenden Gesamtschau durchaus als Indiz für eine organisationsbezogene Mitwirkung herangezogen werden. Demgegenüber ist die bloße Mutterschaft im Herrschaftsgebiet – selbst wenn die Organisation ein demographisches Interesse daran hatte – kein hinreichendes Indiz für eine einvernehmliche Eingliederung, wie der BGH in StB 32/17 zu Recht festgestellt hat.

#### *4. Zur Funktion des § 129a Abs. 5 StGB als sachgerechtem Auffangtatbestand*

Die vorstehenden Überlegungen legen nahe, § 129a Abs. 5 S. 1 StGB stärker in den Fokus zu rücken, wenn es um die strafrechtliche Erfassung konventioneller Unterstützungsleistungen zugunsten des IS geht. Der Unterstützungstatbestand ist, wie die Entscheidungen StB 44/23 und StB 63/23, StB 64/23 illustrieren, geeignet, auch mittelbare und nichtkämpferische Förderungshandlungen tatbestandlich zu erfassen, ohne dass hierfür die weitergehenden Voraussetzungen einer mitgliedschaftlichen Eingliederung vorliegen müssen. Da bereits jeder objektiv vorteilhafte Beitrag zur Stärkung der inneren Organisation, des Zusammenhalts oder der operativen Handlungsfähigkeit der terroristischen Vereinigung ausreicht, deckt § 129a Abs. 5 StGB einen erheblichen Teil derjenigen Verhaltensweisen ab, die nach der bisherigen Rspr. als Bestandteil einer mitgliedschaftlichen Beteiligung eingeordnet wurden.

Eine konsequentere Nutzung der Unterstützungsvariante würde es erlauben, die tatbestandliche Abgrenzung zwischen Mitgliedschaft und bloßer Förderung der Vereinigung in einer Weise vorzunehmen, die dem abgestuften Konzept des § 129a StGB entspricht, ohne auf eine strafrechtliche Sanktionierung organisationsbezogener Handlungen zu verzichten. Sie würde zudem dem Verhältnismäßigkeitsprinzip besser Rechnung tragen, da der Strafrahmen des § 129a Abs. 5 StGB denjenigen des Abs. 1 nicht erreicht und damit eine der Tatschwere angemessenere Kennzeichnung des begangenen Unrechts ermöglicht.

#### *5. Ausblick*

Die Analyse der Rspr. des BGH zu IS-affilierten Frauen verdeutlicht exemplarisch die Spannungslage, in der sich das deutsche Terrorismusstrafrecht bewegt: zwischen dem legitimen Interesse an einer effektiven strafrechtlichen Reaktion

auf organisationsgebundene Terrorismusformen einerseits und den dogmatischen Anforderungen an tatbestandliche Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit und gerechte Kennzeichnung andererseits. Die §§ 129a, 129b StGB sind Normen, die – als abstrakte Gefährdungsdelikte und Organisationsdelikte – bereits erheblich im Vorfeld konkreter Rechtsgutsverletzungen ansetzen. Umso wichtiger ist es, dass die tatbestandlichen Grenzen innerhalb des § 129a StGB – zwischen Mitgliedschaft, Unterstützung und Anwerbung – präzise gezogen werden und nicht einer pragmatischen Subsumtionsneigung zum Opfer fallen, die den differenzierten Regelungsanspruch des Gesetzgebers unterlaufen würde.

Der BGH hat mit der in AK 22/19 eingeleiteten und in der Folgezeit fortentwickelten Rspr. einen wichtigen Beitrag zur Klärung des Mitgliedschaftsbegriffs im Kontext IS-affiliierter Frauen geleistet. Gleichwohl erscheint eine weitere dogmatische Schärfung erforderlich, die insb. die Abgrenzung zur Unterstützungsvariante des § 129a Abs. 5 StGB systematisch in den Blick nimmt. Die vorliegende Untersuchung versteht sich als Beitrag zu diesem Klärungsprozess. Sie gibt zu bedenken, dass eine sachgerechte Differenzierung der Beteiligungsformen nicht nur dem Anspruch der Tatbestandsbestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit gerecht wird, sondern auch die Glaubwürdigkeit und innere Konsistenz der höchstrichterlichen Rspr. langfristig sichert.

Tabelle: Fallkonstellationen und rechtliche Einordnung in der Rspr. des BGH

Aktenzeichen	Zentrale Bewertungsgesichtspunkte
AK 56/19	Der BGH bejahte eine mitgliedschaftliche Beteiligung der Beschuldigten am IS im Zeitraum von 2015 bis 2019. Maßgeblich waren die eigenverantwortliche Ausreise in das vom IS kontrollierte Gebiet, die Eheschließung mit zwei IS-Kämpfern sowie die Durchführung finanzieller Transaktionen zugunsten der Organisation. Darüber hinaus berücksichtigte der <i>Senat</i> den Beitritt der Beschuldigten zu einer reinen Frauenkampfeinheit, den Besitz einer Handgranate sowie die Erziehung ihrer Kinder i.S.d. IS-Ideologie. In der Gesamtschau dieser Umstände gelangte das Gericht zu der Bewertung, dass die Beschuldigte aktiv an der Verwirklichung der Organisationsziele mitwirkte und sich einvernehmlich in die Struktur des IS eingliedert hatte. <sup>163</sup>
AK 10/21	Der BGH bejahte eine mitgliedschaftliche Beteiligung der Beschuldigten am IS im Zeitraum von 2014 bis 2018. Tragend waren die eigenständige Ausreise in das vom IS kontrollierte Gebiet, die Eheschließung mit drei IS-Kämpfern sowie der Bezug finanzieller und logistischer Leistungen durch die Organisation. Besonderes Gewicht legte der <i>Senat</i> auf den Besitz eines Sturmgewehrs und einer Kampfausrüstung sowie auf den nahezu vierjährigen Aufenthalt im Herrschaftsgebiet. Das Gericht stellte fest, dass die Beschuldigte durch Haushaltsführung und Unterstützung der Einsatzbereitschaft ihres Ehemannes den vom IS zugewiesenen Rollenerwartungen entsprach und sich damit in die Organisationsstruktur eingegliedert hatte. <sup>164</sup>
AK 30/21	Der BGH bejahte eine mitgliedschaftliche Beteiligung der Beschuldigten am IS im Zeitraum von 2014 bis 2016. Der <i>Senat</i> stützte sich insb. auf den Einfluss der Beschuldigten auf die Radikalisierung ihres Ehemannes, der in der Folge als IS-Kämpfer tätig wurde, sowie auf die Leitung von Chatgruppen, in denen das Leben im sog. Kalifat propagiert wurde. Ferner berücksichtigte das Gericht den Bezug finanzieller Zuwendungen und einer Unterkunft durch den IS sowie den Besitz von Waffen und eines Sprengstoffgürtels. Die Haushaltsführung und die Unterstützung der Rolle des Ehemannes wurden als funktionale Beiträge zur Aufrechterhaltung der Organisationsziele und der territorialen Kontrolle des IS gewertet. <sup>165</sup>
AK 44/21	Der BGH bejahte eine mitgliedschaftliche Beteiligung der Beschuldigten am IS ab dem Jahr 2016. Nachdem ihr Ehemann sich 2015 als Kämpfer dem IS angeschlossen hatte, reiste die Beschuldigte im Jahr 2016 mit ihren beiden Kindern nach Syrien aus und schloss sich zunächst den dschihadistischen Gruppierungen „Jund al-Aqsa“ und „Liwa al-Aqsa“ an, bevor sie 2017 in das vom IS kontrollierte Gebiet übersiedelte. Der <i>Senat</i> stellte fest, dass die Beschuldigte zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt als Kämpferin für den IS tätig war und daneben Aufgaben übernahm, die nach der IS-Ideologie Frauen zugewiesen werden, darunter Haushaltstätigkeiten. Ferner wurde berücksichtigt, dass der Sohn der Beschuldigten eine Kampfausbildung erhielt und bis zu seinem Tod im Jahr 2018 für den IS kämpfte. Das Gericht bewertete die häuslichen Tätigkeiten als integralen Bestandteil der Unterstützung des IS und seiner operativen Handlungsfähigkeit. <sup>166</sup>
AK 14/22	Der BGH bejahte eine mitgliedschaftliche Beteiligung der Beschuldigten am IS im Zeitraum von 2016 bis 2018. Die Beschuldigte war nach ihrer Radikalisierung gemeinsam mit ihren minderjährigen Söhnen nach Syrien ausgereist und hatte ihren zunächst zögernden Ehemann zum Anschluss an den IS bewogen. Im Herrschaftsgebiet führte sie den Haushalt, erzog die Kinder im Sinne der IS-Ideologie und förderte damit die Kampfbereitschaft ihres Ehemannes. Überdies wirkte sie darauf hin, dass dieser beim IS verblieb und sich an terroristischen Aktivitäten beteiligte. Der <i>Senat</i> berücksichtigte ferner, dass die Beschuldigte die Ideologie des IS auch nach ihrer Gefangennahme und Internierung in kurdischen Lagern weiterhin unterstützte; die Verwendung von IS-Bildmaterial im Jahr 2020 wurde als Indiz für ein fortbestehendes ideologisches Engagement gewertet. <sup>167</sup>
AK 18/22	Der BGH verneinte eine mitgliedschaftliche Beteiligung der Beschuldigten am IS im Zeitraum von 2015 bis 2017/2018. Zwar war die Beschuldigte in das vom IS kontrollierte Gebiet ausgereist und hatte dort mit ihrer Familie gelebt; sie gab jedoch an, dies auf Druck ihres Ehemannes getan zu haben, ohne die Absicht einer Beteiligung am oder Unterstützung des IS. Der <i>Senat</i> stellte fest, dass keine Anhaltspunkte für eine über die alltägliche Lebensführung hinausgehende organisationsbezogene Tätigkeit vorlagen, insb. kein eigenständiger Beitritt zur Organisation, keine ideologische Erziehung der Kinder, keine Propagandatätig-

<sup>163</sup> BGH, Beschl. v. 17.10.2019 – AK 56/19 = openJur 2019, 34165 2019 Rn. 29–30.

<sup>164</sup> BGH, Beschl. v. 3.3.2021 – AK 10/21 = WKRS 2021, 14564 Rn. 32–34.

<sup>165</sup> BGH, Beschl. v. 20.4.2021 – AK 30/21 = openJur 2021, 34796 2021 Rn. 43–45.

<sup>166</sup> BGH, Beschl. v. 13.10.2021 – AK 44/21 = openJur 2022, 14473 2021 Rn. 22.

<sup>167</sup> BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 14/22 = openJur 2022, 13228 2022 Rn. 26–36.

	keit im Internet und keine Beherbergung von IS-Mitgliedern. Das Verhalten der Beschuldigten beschränkte sich nach den Feststellungen des Gerichts auf die Erledigung häuslicher Aufgaben und die Betreuung der Kinder, was nicht den Anforderungen an eine aktive mitgliedschaftliche Beteiligung genügte. <sup>168</sup>
<b>AK 33/22</b>	Der BGH bejahte eine mitgliedschaftliche Beteiligung der Beschuldigten am IS im Zeitraum von 2013 bis 2020. Maßgeblich waren die Haushaltsführung zugunsten ihres als IS-Kämpfer tätigen Ehemannes, der Austausch von Informationen über Syrien in Chatgruppen, die Unterstützung anderer Frauen beim Anschluss an den IS, die Vermittlung der Eheschließung eines IS-Mitglieds sowie die Erziehung der Kinder i.S.d. IS-Ideologie. Der <i>Senat</i> bewertete die häuslichen Tätigkeiten als funktionale Beiträge zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Ehemannes und zur Aufrechterhaltung der Organisationsziele. Das fortgesetzte ideologische Engagement der Beschuldigten während ihres Aufenthalts im Camp Roj – insb. die Zusammenarbeit mit anderen IS-Angehörigen und das Eintreten für die Ideologie – bestärkten das Gericht in der Annahme einer aktiven organisationsinternen Eingliederung. <sup>169</sup>
<b>AK 18/23</b>	Der BGH bejahte eine mitgliedschaftliche Beteiligung der Beschuldigten am IS ab dem Jahr 2014. Nach der Ausreise nach Syrien und der Eheschließung mit einem IS-Kämpfer führte die Beschuldigte den Haushalt und erzog die Kinder im Sinne der IS-Ideologie, wodurch sich ihr Ehemann auf seine Kampfaufgaben konzentrieren konnte. Darüber hinaus nutzte die Beschuldigte soziale Medien, um für Reisen in das Herrschaftsgebiet des IS zu werben, und verwendete IS-Symbole in ihren Online-Profilen. Der <i>Senat</i> stellte fest, dass die eigenverantwortliche Ausreise, die Online-Propaganda sowie die Rekrutierungsversuche über eine bloße Anwesenheit im sog. Kalifat hinausgingen und in Verbindung mit den häuslichen Tätigkeiten eine aktive und fortdauernde mitgliedschaftliche Beteiligung begründeten. <sup>170</sup>
<b>StB 44/23</b>	Der BGH bejahte eine Unterstützung des IS durch die Beschuldigte im Jahr 2020. Vom Inland aus sammelten die Beschuldigte und ihr Ehemann über 40.000 Euro an Spenden zugunsten IS-affiliierter Frauen in den Lagern al-Hol und Roj. Die Gelder wurden über Mittelsmänner in der Türkei an IS-Angehörige in den Lagern weitergeleitet, um diesen die Flucht zu ermöglichen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Unter Verweis auf die ständige Rspr. qualifizierte der <i>Senat</i> als Unterstützung jede Handlung, die den inneren Zusammenhalt der terroristischen Vereinigung fördert, deren strafbare Aktivitäten erleichtert oder ihre operative Handlungsfähigkeit verbessert. Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, dass die finanziellen Zuwendungen der Beschuldigten der Organisation objektiv zugutekamen, da sie es den Mitgliedern ermöglichten, organisationsbezogene Aktivitäten zu verfolgen. <sup>171</sup>
<b>StB 63/23, StB 64/23</b>	Der BGH bestätigte die Verurteilung der Beschuldigten durch das OLG Stuttgart wegen Unterstützung des IS. Die Beschuldigte hatte sich nicht formal dem IS angeschlossen, unterstützte jedoch ihren Mitangeklagten, ein IS-Mitglied, durch die Sammlung von Spenden und die Kommunikation mit einem in Syrien inhaftierten IS-Angehörigen. Sie erleichterte Geldtransfers zugunsten IS-affiliierter Personen in Lagern und wirkte an der Planung mit, ein Mitglied aus der Haft zu schmuggeln. Der <i>Senat</i> hob hervor, dass die Einrichtung eines PayPal-Kontos für Spendensammlungen und die Aufrechterhaltung der Kommunikation mit IS-Angehörigen der Organisation tatsächlich zugutekamen, da sie die Entschlossenheit und die Bindung unter den Sympathisanten und Mitgliedern stärkten. Auch ohne formale Zugehörigkeit oder unmittelbare Beteiligung an operativen Handlungen des IS förderte die Beschuldigte die Organisationsziele und die fortgesetzte Mitwirkung ihrer Mitglieder. <sup>172</sup>
<b>AK 108/23</b>	Der BGH verneinte eine mitgliedschaftliche Beteiligung der Beschuldigten am IS. Zwar lebte die Beschuldigte im vom IS kontrollierten Gebiet, verwendete die Kunya „Amina“ und war mit Männern zusammen, die als IS-Kämpfer tätig waren; diese Umstände allein vermochten nach Auffassung des <i>Senats</i> jedoch eine Mitgliedschaft nicht schlüssig zu belegen. Die Beschuldigte bestritt eine Unterstützung des IS und gab an, Fluchtversuche unternommen und ihren dritten Ehemann ausschließlich geheiratet zu haben, um das vom IS kontrollierte Gebiet verlassen zu können. Das Gericht stellte fest, dass die Ermittlungen keine Anhaltspunkte für eine formale Eingliederung ergaben, insb. keine ideologische Indoktrinierung, keine Teilnahme an organisationsfördernden Aktivitäten und keine über die alltägliche Lebensführung hinausgehende aktive Unterstützung. Da die Tätigkeiten der Beschuldigten – namentlich Haushaltsführung und Kindererziehung – nicht nachweislich in der Absicht erfolgten, die Organisationsziele des IS zu fördern, verneinte der <i>Senat</i> die Mitgliedschaft. <sup>173</sup>

<sup>168</sup> BGH, Beschl. v. 21.4.2022 – AK 18/22 = openJur 2022, 14471 2022 Rn. 12–25.

<sup>169</sup> BGH, Beschl. v. 18.10.2022 – AK 33/22 = openJur 2022, 20077 2022 Rn. 23–43.

<sup>170</sup> BGH, Beschl. v. 20.4.2023 – AK 18/23 = openJur 2023, 5308 2023 Rn. 22–23.

<sup>171</sup> BGH, Beschl. v. 27.7.2023 – StB 44/23 = openJur 2023, 8332 2023 Rn. 44–45.

<sup>172</sup> BGH, Beschl. v. 27.7.2023 – StB 44/23 = openJur 2023, 8332 2023 Rn. 32–36.

<sup>173</sup> BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – AK 108/23 = openJur 2024, 1527 2024 Rn. 7–18.